

MBS TEXTE 86



MARTIN
BUCER
SEMINAR

4. Jahrgang
2007

Gerhard Gronauer

**Zeittafel von
Zwingli und Bucer**



Reformiertes Forum

Reformiertes Forum

Inhaltsverzeichnis

Huldrych Zwingli (1484–1531).....	3
Martin Bucer (1491–1551).....	28
Vergleich Zwingli & Bucer.....	57
Allgemeines zum Reformiertentum.....	58
Anmerkungen.....	62
Bibliografie.....	66
Über den Autor.....	68
Impressum.....	69

Zeittafel von Zwingli und Bucer

Gerhard Gronauer

Huldrych Zwingli (1484–1531)

- 1484** Geboren am 1.1. in **Wildhaus** / Grafschaft Toggenburg (seit 1802/3 im Kanton St. Gallen gelegen!). Zwingli nannte sich später aus theologischen Gründen *Huldrych*, obwohl er *Ulrich* getauft wurde.
- 1489–1498** Schule in **Weesen**. Lateinschulen in **Basel** und **Bern**. Zwingli kam während der Schulzeit mit der mönchischen Lebensform der *Dominikaner* in Berührung, ohne in den Orden einzutreten.
- 1498–1506** Studium der *Septem artes liberales* in **Wien** und **Basel**. Ob Zwingli auch ein Studienjahr in **Paris** absolvierte, ist umstritten.² Zwinglis Studium war vom *Humanismus*, v. a. von *Erasmus* geprägt. Dominierend war hier ein ethisch bestimmtes Christentum mit einem relativ pazifistischen Standpunkt. In Wien war *Joachim Vadian* Zwinglis Lehrer. Aufgrund des Studiums finden sich *thomistische* Züge in Zwinglis Denken (Prägung durch die scholastische *via antiqua* – im Gegensatz zur *via moderna*, in deren Geist *Luther* aufwuchs).³ Nachdem Zwingli sein Studium an der Artistenfakultät in Basel 1506 mit einer Promotion zum *Magister artium* abgeschlossen hatte, betrieb er nur noch kurze Zeit theologische Studien.
- Philosophisch war Zwingli von *Aristoteles* geprägt, was sich daran zeigt, dass er zwischen Körper und Geist scharf unterschied: das Körperliche vergeht, das Geistige ist unsterblich.
- Die in der Zwingli-Literatur des 20. Jh. oft behauptete Beeinflussung durch Johann Ulrich Surgant, Prof. in Basel und Vf. eines verbreiteten Handbuchs für Seelsorger, steht keineswegs fest.
- 1506–16** Priesterweihe in **Konstanz**, danach Pfarrer in **Glarus**. 1513 und 1515 begleitete Zwingli als Feldprediger Glarner Söldnertruppen nach Italien (Novara und Marignano). Die Schweizer waren damals begehrte Söldner, die für fremde Herren in den Krieg zogen (vgl. die seit 1506 und bis heute existierende *Päpstliche Schweizergarde* im Vatikan).

Zwingli wuchs in den Kreis schweizer. *Humanisten* hinein. Besuch bei *Erasmus* in Basel 1516: „Erasmus-Wende“. Im gleichen Jahr kam Zwingli auch zur Überzeugung der *Klarheit der Schrift* (buchstäbl. Schriftsinn). Zudem: Hl. Schrift ist durch sich selbst auszulegen; ihr Zeugnis ist durch den Geist Gottes zu erfahren. Das führte zu Differenzen mit Erasmus, der für die Allegorie plädierte.

1516–18

Leutpriester (dh. Gemeindepfarrer) im Wallfahrtsort **Einsiedeln**. Weitere Einflüsse der augustinischen (Kirchenväterstudien) und paulinischen Theologie.

5.12.1518

Zwinglis „*Beichtbrief*“⁴ wurde erst 1828 entdeckt. Hier schreibt Zwingli, dass er sich 1516 vorgenommen hatte, „kein Weib zu berühren“, jedoch diesem Vorsatz nicht treu bleiben konnte und eine Affäre mit einer Baderstochter eingegangen war. Zwinglis Sündenerkenntnis im Beichtbrief war zwar von der *Devotio moderna* geprägt, seine Beichtvorstellung blieb aber noch im kath. Rahmen. Die Affäre hatte keine Auswirkung auf seine Anstellung in Zürich.

seit 1.1.1519

Pfarrer am Großmünster in **Zürich**⁵ (*Leutpriester*). Sofortiger Bruch mit Perikopenordnung bei **Predigten** 1519, dafür *lectio continua*. Damit brach Zwingli mit der gängigen Praxis. Er schloss sich den mittelalterl. *Prädikantengottesdiensten* an, wodurch der Schwerpunkt des Gottesdienstes ein biblisch-didaktischer wurde. Der *Predigtgottesdienst* sollte somit zur Grundform des reformierten Gottesdienstes werden. Alle Musik war bei Zwingli ursprünglich verboten; bald setzte sich der Kirchengesang aber wieder durch (Orgeln wurden erst im 19. Jh. eingeführt). Generell wurde die Gottesdienstreform Zwinglis jedoch bald durch die *Calvins* überdeckt.

Zwinglis Pfarrhaus-**Bibliothek**⁶ zählte etwa 300 bis 350 Bände – an der oberen Grenze einer Gelehrtenbibliothek. Typische Humanistenbibliothek: Er hatte viele Editionen *klassischer Autoren* wie Herodot, Hesiod, Aesop, Aristoteles, Plato usw. Ferner Kirchenväter wie Augustin, Athanasius, Cyprian, Hieronymus usw. V. a. aber besaß er Bücher von Erasmus.

Herbst 1519

Bei der *Pest* in Zürich starben im Herbst 1519 ca. 2500 der 7000 Einwohner. Auch Zwingli erkrankte. Sein optimistisches Weltbild geriet ins Wanken. Als Reaktion auf diese Erfahrung schrieb Zwingli wohl 1520 das „*Pestlied*“⁷, das zwar mit seiner Vorsehungsfrömmigkeit sehr geistlich-erbaulich gestaltet ist, jedoch

1519 ?

noch keine reformatorische Sündenerkenntnis und deshalb noch keine spezifisch evangelische Theologie erkennen lässt.

Datum der „*Reformatorischen Wende*“ ist umstritten: Manche Forscher datieren die Wende bereits auf 1519, andere erst später. Man wird wohl von einer länger andauernden Entwicklung ausgehen müssen. Die ältere Forschung nahm an, dass Zwinglis Pesterkrankung 1519 zu einer theologischen Wende führte, auch unter Beeinflussung durch die Schriften *Luthers*. So z. B. Walther Köhler und Oskar Farner, die davon ausgingen, dass Erasmianismus und Luthertum die beiden Grundelemente von Zwinglis Theologie seien.

Demgegenüber konnte Arthur Rich festhalten, dass sich Zwingli bis 1520 nicht besonders mit Luther beschäftigt habe und deshalb zu dieser Zeit kaum vom Wittenberger Reformator beeinflusst gewesen sei.⁸ Und Gottfried W. Locher betont, dass man eine dezidiert reformatorische Theologie erst im *Apologeticus Archaetates* von 1522 erkennen könne (siehe unten).⁹ Noch 1520 habe Zwingli Luther humanistisch missverstanden. Aber seit 1522 handhabe Zwingli das Schriftprinzip in einer reformatorischen Weise und grenze sich dabei deutlich von der Lehrautorität von Papst und Konzilien ab.

Als Kompromiss schlägt Wolf-Dieter Hauschild eine reformatorische Wende für die Jahre 1520 oder 1521 vor.¹⁰

Zwingli jedenfalls meinte im Nachhinein, dass er seit Februar 1519 „*nichts gepredigt habe als das wahrhaftige, lautere und klare Gotteswort, das heilige Evangelium, die fröhliche Botschaft Christi, die göttliche Schrift ...*“ (so sein Votum auf der ersten Zürcher Disputation 1523 [siehe unten]).¹¹

1520

Mandat des Rates der Stadt Zürich, das eine schriftgemäße Verkündigung – als ein bibelhumanistisches Vorhaben – befahl.

Jan 1522

Verbot des sog. **Reislaufens**, d. h. der Söldneranwerbung, in Zürich. In diesem ökonom. und polit. Wagnis des Söldneranwerbungsverbots – jungen Männern fehlte fortan eine wichtige Einnahmequelle – sahen die Zeitgenossen die Frucht von Zwinglis evang. Predigt. Zwingli predigte schon länger gegen das Söldnerwesen, denn in seinen Augen war es eine evangeliumswidrige Untat, „für Geld Leute totzuschlagen“.

Seit Anfang 1522 lebt Zwingli auch in heimlicher Ehe mit **Anna Reinhart**. Die öffentl. Trauung fand erst im April 1524 statt.

März 1522 – Januar 1523: Erste Phase der Zürcher Reformation

März 1522

Zürcher *Wurstessen* (sog. Fastenstreit). Nachdem einige ihm nahestehenden Laien in der Fastenzeit (März) 1522 die Speisevorschriften durch ein Wurstessen im Hause Froschauer demonstrativ missachtet hatten, veröffentlichte Zwingli im April seine erste reformatorische Schrift *Von erkiesen und fryheit der spysen* (siehe unten). Einige der Provokanten wandten sich dann den Täufern zu.

Im Fastenstreit übernahm fortan der *Rat* die Verantwortung in kirchlichen Belangen und wollte sich auch vom Konstanzer Bischof nicht einfach etwas vorschreiben lassen, sondern sah sich der kirchlichen Autorität gleichberechtigt. Zwar verurteilte der Rat noch im April den Fastenbruch, gab aber zu erkennen, dass er damit nur ein vorläufiges Urteil ausgesprochen habe.

April 1522

„*Von Erkiesen und Freiheit der Speisen*“ („*Von erkiesen und fryheit der spysen*“)¹². Die Schrift geht auf eine Predigt zurück, die Zwingli am 23.3.1522 hielt und in der er auf das Fastenproblem aufmerksam machte. Er rechtfertigte die Veröffentlichung mit dem Hinweis auf seine Verantwortung als Seelsorger.

Mit dieser Veröffentlichung nimmt Zwingli seine Freunde, die die Fastengebote gebrochen haben, in Schutz. Es geht um die zentrale Bedeutung von Christus und vom Glauben an ihn, es geht um die Unterscheidung von Gottesgebot und Menschengebot, um Freiheit und Ärgernis, um soziale Verantwortung und Rücksichtnahme sowie um Schriftverständnis und Schriftgebrauch. Ergebnis: Ein Christ darf alle Speisen essen. Denn aus der Bibel als göttl. Gesetz lassen sich keine allgemein gültigen Speisevorschriften ableiten. Freilich kann jeder auf den Fleischgenuss verzichten, man darf das Fasten nur nicht vorschreiben („*Laß aber mir daby den Christenmenschen fry.*“) Die Freiheit erfährt nur dann eine Beschränkung, wenn Aufruhr droht oder wenn die noch im Glauben zu stärkenden Mitchristen („die Schwachen“ nach 1Kor 8) angefochten sind.

Spricht *Luther* von der Freiheit vom Gesetz überhaupt, so bezieht das Zwingli nur auf menschliche Gebote. Das Evangelium als das Gesetz Gottes ist selbstverständlich zu halten! Schon hier zeigt sich Zwinglis fundamentaler Gegensatz zu Luther bzgl. Gesetz und Evangelium.¹³

- Mai 1522** „Eine göttliche Vermahnung an die Eidgenossen zu Schwyz“.¹⁴ Aufruf, der lästerlichen und unchristl. Söldnerwerbung zum Wohle des Vaterlandes nach dem Beispiel Zürichs zu folgen.
- Sommer 1522** Zusammenstoß mit den Bettelorden. Im Juni/Juli nahmen Vertreter der Zürcher Bettelorden zu Zwinglis Kritik an **Heiligenverehrung** und **klösterl. Lebensform** Stellung.
- Juli 1522** Eingabe an den Bischof: „*Supplicatio ad Hugonem episcopum Constantiensem*“.¹⁵ In einer Eingabe im Juli 1522 verlangten Zwingli und einige Gesinnungsgenossen vom Bischof die Aufhebung des **Zölibats** und damit die Einführung der Priesterehe sowie die schriftgemäße, **evangelische Predigt**. Noch im Juli wurde diese Schrift auf Deutsch und anonym für die weltl. Obrigkeiten der Schweiz herausgebracht unter dem Titel „*Eine freundliche Bitte und Ermahnung an die Eidgenossen*“.
- August 1522** „*Apologeticus Archeteles*“.¹⁶ Hier rechnet Zwingli endgültig mit dem Konstanzer Bischof ab und bestreitet seine Autorität. Zwingli wehrt sich gegen den Vorwurf des Aufruhrs, der Kirchenspaltung und der Ketzerei. Er bestreitet der kirchl. Hierarchie jedes Recht. Im *Archeteles* fordert Zwingli erneut die freie bibl. Predigt und die Priesterehe.
Wie bereits erwähnt, erkennt Gottfried W. Locher eine entschiedene reformatorische Theologie erst im *Archeteles*.¹⁷
- Sept. 1522** „*Von Klarheit und Gewissheit des Wortes Gottes*“ (*Von clarheit und gewüsse oder unbetrogliche [Unbetrüglichkeit] des worts gottes*).¹⁸ Diese Schrift, die auch auf eine Predigt zurückgeht, handelt von Glauben, Gewissheit und Gottvertrauen nebst einer Erklärung, wie Gottes Dreieinigkeit zu verstehen und was vom Menschen zu halten ist. Erstmals äußert sich Zwingli zusammenfassend zum Schriftprinzip. Gottes Wort gilt als geistig und werde weder durch den Text noch durch die Predigt vermittelt, sondern nur durch den Geist Gottes selbst. Oberste Instanz der Auslegung ist der innere Mensch des Gläubigen, der sich am *Gesetz Gottes* freut. Nur der Glaubende kann die Bibel verstehen.
„*Eine Predigt von der ewig reinen Magd Maria*“.¹⁹ Hier schlägt sich seine schon im Juli geäußerte Kritik an der **Marienfrömmigkeit** nieder. Zwingli lehnt Heilsmittlerschaft und Verehrung Mariens ab. Er sieht in Maria aber ein Vorbild für Sittenstrenge und Glaubensfestigkeit.
- Nov 1522** Zwingli wird vom Beichtehören und Messelesen befreit und soll nur noch Predigen. Die städt. Obrigkeit wünschte auch diesen

Schritt. Die Maßnahme des Rates lässt sich in der Linie der vor-reformator. Prädikaturen erklären.

1523

Beginn der Reformation in **Zürich** durch den Rat der Stadt. Zwingli wurde zum Führer der Züricher Reformation, der ersten gelungenen Stadtreformation.

29.1.1523

1. Zürcher Disputation und die „67 Artikel oder Schlussreden“.²⁰

Die Veränderungen in Zürich führten zur Auseinandersetzung mit der Kurie in *Konstanz*. Der Konflikt mit dem Konstanzer Bischof kam in der **1. Zürcher Disputation** am 29. Januar 1523 zum Tragen, für die Zwingli „Schlussreden“ veröffentlicht hatte. Die 1. und 2. Disputation wurde vom Rat der Stadt veranstaltet, um die Konflikte zu klären; eingeladen waren die Priester von Stadt und Gebiet Zürich. Gegner waren Vertreter des Bischofs unter Leitung von *Johann Fabri*. Aber schon vor Beendigung der Disputation entschied der Rat für Zwingli. Aus beiden Disputationen ging Zwingli als Sieger hervor; das bedeutete aber noch nicht den Durchbruch der Reformation, sondern nur die Legitimierung der reformator. Predigt in Zürich.²¹ Für Zwingli hatte die Versammlung die Bedeutung einer altkirchl. Provinzialsynode.

Überblick über die *Schlussreden* (= Folgerungen, Thesen), die Zwingli in die zwei Schlagworte sola scriptura und solus Christus fasst (vom sola fide ist nicht die Rede), die Schlussreden handeln von Christus als dem einzigen Weg zum Heil, von der Kirche, von der Obrigkeit, von Gebet, Sündenerlass, Fegfeuer, Priesterstand usw. Taufe und Abendmahl werden noch nicht thematisiert; nur These 42 markiert die Distanz zu Wittenberg. Die Schlussreden sind keine reformator. Programmschrift (so die „alten“ Forscher Egli, Köhler und Farner), keine Disputationsthesen, sondern als Zusammenfassung der Predigten Zwinglis zu verstehen.²² Die Schlussreden haben eher den Charakter einer Rechenschaft vom Glauben. Sie haben neben der Betonung des Schriftprinzips und der daraus gezogenen Folgerungen auch ein **(sozial-)ethisches Gefälle**.

Inhalt der *Schlussreden*: Am Anfang bekennt sich Zwingli zur **Theopneustie der Hl. Schrift**, und nur aus der Hl. Schrift will er sich eines Besseren belehren lassen. Aufbau: →These 1–16: Vom Evangelium. Zwingli definiert das Evangelium, die Kirche, kritisiert bereits die Satzungen der sog. Geistlichen. →These 17: Vom Papst. →These 18: Von der Messe. →These 19–21: Von der Fürbitte der Heiligen. →These 22: Von den guten Werken.

→These 23: Vom Gut der Geistlichen. Die, welche Reichtümer in Christi Namen anhäufen, machen ihn zum Deckmantel ihres Geizes und Mutwillens (vgl. Der Hirt [siehe unten]). →These 24: Vom Speisegebot. →These 25: Von Feiertagen und Wallfahrten. →These 26: Von Kutten, Kleidung, Abzeichen. Gott ist nichts missfälliger als Heuchelei. →These 27: Von den Mönchsorden. →These 28–29: Von der Priesterehe. Die sog. Geistlichen sündigen, weil sie nicht enthaltsam sein können, aber auch nicht heiraten. →These 30: Vom Gelübde der Keuschheit. →These 31–32: Vom Bann. Kirchenzucht wegen öffentl. Ärgernisses (vgl. Bucer). →These 33: Vom unrechtmäßigen Gut. Es soll nicht Klöstern und Pfaffen, sondern den Bedürftigen gegeben werden (vgl. Der Hirt). →These 34–43: Von der Obrigkeit. Das Schwert gebührt nur der weltl. Obrigkeit, die auch nur die Todesstrafe verhängen darf. →These 44–46: Vom Gebet. Gott in Geist und Wahrheit anrufen. Gegen Tempelgesang und Geplärr. →These 47–49: Vom Ärgernisgeben. →These 50–56: Vom Vergeben der Sünde. Nur durch Gott. Wer es der Kreatur erlaubt, begeht Abgötterei. Beichte ist keine Sündenvergebung, sondern Fragen um Rat. →These 57–60: Vom Fegfeuer. →These 61–63: Von der Priesterweihe. Die Hl. Schrift kennt nur solche Priester, welche das Wort Gottes verkünden. →These 64–67: Vom Abstellen der Missbräuche. Schlusssatz: *„Hier versuche keiner zu streiten mit Sophisterei oder menschlichem Geschwätz, sondern komme, indem er die Heilige Schrift als Richter anerkennt“*.

Jan. 1523 – Sommer 1524:

Zweite Phase der Zürcher Reformation

Weg in das Staatskirchentum

Juli 1523

Die ausführliche *„Auslegung und Begründung der Schlussreden“*²³ („*Ußlegen und gründ der schlussreden oder articklen*“) können als die erste deutschsprachige evang. Dogmatik gelten (*Melanchthons* Loci Communes von 1521 sind auf Latein verfasst) und ist Zwinglis umfangreichste Veröffentlichung. Er möchte damit die seinerzeit nicht geführte Disputation über seine 67 Artikel nachholen: Mögliche Einwände werden widerlegt, die Päpster direkt angesprochen. Zwingli vertraut auf die Kraft des Arguments, allerdings bleibt die Bibel alleinige Richterin: *„Ouch sol man mir*

den verstand der geschrift nit mit vätteren, sunder mit der selbs geschrift bewysen.“ – Diese Schrift Zwinglis wurde im Verlauf der Reformationsgeschichte recht einflussreich, beeinflusste sie doch stark *Bucer, Bullinger* und *Calvin* und stand auch hinter der Theologie der „*Zehn Artikel*“ der süddt. Bauernschaft von 1525.

Theologische Prinzipien der „Auslegung“: (1) Die Wirklichkeit durchzieht ein Gegensatz von Gott und Kreatur. Aus dem Grundsatz der Geistigkeit Gottes gewinnt Zwingli die Argumente gegen Messopfer, sakramentale Lossprechung der Sünde in der Beichte, Heiligenanrufung und Bilderverehrung. Diese relig. Praktiken sind Kreaturvergötterung. Das Werk Christi war ein ein für allemal vollbrachtes Sühnopfer nach Hebr 7,27; die Vergegenwärtigung erfolgt durch ein jüdisch gedachtes ‚Wiedergedenken‘ (Anamnese). Zu *Luthers* Abendmahlslehre bemerkt Zwingli noch nicht derart große Differenzen wie später.

(2) Die Rechtfertigung geschieht durch die Gnade und in der Güte der Vorsehung, die einen freien Willen ausschließt. Für Sünde gebraucht Zwingli den Ausdruck *prästen*, der keine Abschwächung der Sündhaftigkeit impliziert. Er wendet sich dann auch gegen die trad. Lehre von der Schlüsselgewalt und ausdrücklich gegen *Luthers* Festhalten an der Ohrenbeichte.

(3) In der Ekklesiologie wird zwischen einer allgemeinen unsichtbaren Kirche und der Versammlung der Christen an einem Ort (*kilchhöri*) unterschieden. Eine separate geistl. Gerichtsbarkeit soll es nicht geben; die Geistlichen sollen der bürgerl. Judikatur unterworfen werden. Der Kirchenbann darf nicht vom Bischof, sondern nur von der Einzelgemeinde ausgeübt werden. Entsprechend seinem Desinteresse an konkreten Maßnahmen geht Zwingli über die Frage hinweg, wie die Ausschließung von der Gemeinde gehandhabt werden soll.

(4) Erstmals begegnet die ausgearbeitete Gegenüberstellung von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit als Grundlage der Ethik. Die göttl. Gerechtigkeit orientiert sich am Doppelgebot der Liebe und ist grundsätzlich unerfüllbar und nicht erzwingbar. Ihr gegenüber steht die menschl. Gerechtigkeit als Ordnung innerhalb eines Gemeinwesens; diese ist der Obrigkeit übertragen. Ein pazifistischer Nachahmungseifer bzgl. des Vorbilds Christi kommt gerade im polit. Bereich nicht in Betracht. Die Obrigkeit muss mit Waffengewalt ihre Schutzbefohlenen verteidigen, kann aber auch bei Missbrauch abgesetzt werden. – *Luthers*

Unterscheidung von Gesetz und Evangelium bleibt Zwingli aber nach wie vor fremd.

Ferner im Juli veröffentlicht: „*Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit*“ („*Von göttlicher und menschlicher gerechtigkeit, wie die zemen sehind und standind*“).²⁴ In dieser eindrucksvollen sozialethisch ausgerichteten Schrift beschäftigt sich Zwingli mit Kirche und Staat, Christsein und verantwortliche Bürger, Erneuerung von Kirche und Gesellschaft, Sozialpolitik, Evangelium und öffentl. Leben, Christus als Herr aller Lebensbereiche. Hier beschreibt Zwingli die Stellung der Obrigkeit mit Hilfe seines eth. Grundprinzips. Er setzt sich auch mit dem Anliegen der Radikalen auseinander, die die ganze Gesellschaft nach der göttl. Gerechtigkeit umformen wollen und deshalb sehr obrigkeitskritisch sind.

Zwingli entgegnete mit einer **Unterscheidung zweier Gerechtigkeiten, der göttl. und der menschl. Gerechtigkeit**: Die göttl. Gerechtigkeit entspricht dem urschristl. Liebesideal eines Gemeinwesens ohne Eigentum, Zins und Staatsgewalt, das durch Jesu Bergpredigt allen Christen geboten ist, aber in der Welt des Eigennutzes nicht bestehen könnte ohne Gottes Vorsorge, der will, dass Menschen das Böse unterlassen (und der deshalb die Zehn Gebote gegeben hat). Dieser Wille Gottes, der sich in den Geboten ausdrückt, begründet die *menschliche* Gerechtigkeit. Weil sich die Menschen nicht an das Liebesgebot halten, sind Gebote vonnöten, die das zwischenmenschl. Leben regeln; sie dienen dem Schutz der Menschen. Hierzu ist sogar der Zwang der Obrigkeit nötig. Jetzt schon die göttl. Gerechtigkeit durchsetzen zu wollen ist eine Utopie. Allerdings bleibt die göttl. Gerechtigkeit der Maßstab der weltlichen; durch den positiven Einfluss der Evangeliums predigt könne ein ziviles christl. Gemeinwesen entstehen. Zwingli geht mit dem alltäglichen Zinsmissbrauch und den Belastungen der Bauern scharf ins Gericht, allerdings ohne die Abschaffung des – an sich gottwidrigen – Zinses generell zu fordern. – Zwinglis Rede von der *doppelten Gerechtigkeit* kann Luthers Zwei-Reiche-Lehre gegenüber gestellt werden. Im 20. Jh. hat sich der *Religiöse Sozialismus* auf Zwinglis Schrift von 1523 berufen, galt diese doch als fortschrittlicher als die vermeintlich zu konservative politische Ethik Luthers. Dabei neigte die sozialistische Lesart dazu, Zwinglis utopiekritische Töne zu übersehen.

August 1523 „*Quo pacto ingenui adolescentes formandi sint*“ (*Wie Jugendliche aus gutem Hause zu erziehen sind*).²⁵ Die Schrift steht im Zusammenhang mit der Neubestimmung des Großmünsterstiftes zu einer Bildungsanstalt. Diese Erziehungsschrift ist Zwinglis Sohn Gerold gewidmet. Zwingli beschreibt darin das Verhältnis des Jugendlichen zu Gott, zu sich selbst und zu den Mitmenschen und berät den Leser in Einzelfragen wie Essen und Trinken, Gesundheit und Sport. Die Schrift ermutigt zum Vertrauen in die „divina providentia“ und zur Furchtlosigkeit. Nachdem der Heranwachsende seine Sünde erkannt und Gottes Gnade angenommen hat, wird von ihm ein reines Leben verlangt: „*Hinc fluit, ut qui per euangelium renati sunt, non peccent.*“ Vor Müßiggang, Habsucht und Luxus soll man sich in Acht nehmen. Wenn Eltern dem Kind den evangelischen Glauben verbieten, hat es diese notfalls zu verlassen. – Die ursprünglich latein. Schrift brachte Zwingli 1526 unter dem Titel *Lehrbüchlein* auch auf Deutsch heraus.

„*De canone missae epichiresis*“ (*Versuch über den Messkanon*).²⁶ Zwingli zog hier aus der Einsicht, dass die Messe kein Opfer ist, Konsequenzen für die Liturgie.

Sept. 1523 Bildersturm. Im Laufe des Jahres wurden in Zürich Heiligenstatuen und Kirchenbilder – von Zwinglianhängern auch „Götzen“ genannt – aus den Kirchen entfernt, meist auf geordnete Weise. Teilweise kam es auch zu Tumulten. Im September mehrten sich die bilderstürmerischen Aktionen. Der Rat berief einen Ausschuss ein, zu dem auch Zwingli gehörte und der sich mit den Vorfällen beschäftigen sollte. Auf dessen Empfehlung wurde eine Disputation ausgeschrieben.

Oktober 1523 Bei der **2. Züricher Disputation**²⁷ ging es offiziell um **Bilder** (deren Entfernung man forderte) und die **Messe**, faktisch um die konkrete Kirchnerneuerung, um den Entschluss zur Reformation. Die Pfarrer wurden auf schriftgemäße Predigt verpflichtet. Die Ausschreibung zum Disputieren hatte sich nicht nur an Geistliche gewandt, sondern auch an Laien. 900 Menschen nahmen vermutlich teil, davon etwa 350 Priester. Die Geistlichen besaßen eine schlechte Bildung, wie es sich bei der Disputation zeigte. Zwinglis Einfluss war bei der Vorbereitung wohl größer als bei der ersten Veranstaltung dieser Art. Weder Bischöfe noch die Eidgenossen kamen oder schickten Vertreter, trotzdem waren altgläubige Theologen anwesend. Zwischen Zwingli und seinen

radikalen Parteigängern brach der Gegensatz auf, aber diesmal v.a. um das Autoritätsproblem, denn die Radikalen bestritten die Zuständigkeit der Obrigkeit, weil nur der Geist Gottes urteilen solle. Zwingli dagegen anerkannte das Recht der Obrigkeit, damit es keinen Aufruhr gebe. Es wurde der Vorschlag gemacht, die Leute mehr über die Sinnlosigkeit der Bilder zu unterrichten und den Predigern eine kurze Zusammenfassung der evang. Lehre als Grundlage der Verkündigung vorzuschreiben. Daraus entstand die „*Kurze, christliche Einleitung*“ (siehe unten).

Während der 2. Zürcher Disputation (am 3. und letzten Tag, dem 28.10.) predigte Zwingli über das Bild des wahren Hirten im Gegensatz zum falschen; daraus erwuchs die 1524 gedruckte Schrift *Der Hirt* (siehe unten). Dass Zwingli über das Amt des Pfarrers predigte, geschah keineswegs zufällig.

Nov 1523

„*Kurze, christliche Einleitung*“.²⁸ Diese Publikation ist nicht nur eine private Äußerung Zwinglis, sondern eine verbindliche Lehrfestschreibung des Rates der Stadt. Sie ist deshalb eine öffentliche Bekenntnisschrift der Zürcher Reformation (A. Baur). Allerdings fasst Zwingli nicht seine ganze Lehre zusammen, sondern beschränkt sich auf ein paar Punkte. Im Zentrum der Schrift stehen die Äußerungen über das **Abtun des Gesetzes**: Dazu gehört (1) die Abschaffung des prieserlichen Poms, (2) der päpstl. Lehre und (3) der Strafe für der Sünde. Aber diese Freiheit vom Gesetz zeigt sich in einem tugendhaften Leben. Zwingli erwartet wiederum eine sittl. Besserung des Volkes. Er geht schließlich auch gegen eine missverstandene Freiheit vom Gesetz vor: Christen können sich vom Gehorsam gegenüber der Obrigkeit nicht entziehen.

Jan 1524

3. Zürcher Disputation [Begriff in der Forschung umstritten]. Diese Zusammenkunft, in der die Altgläubigen ihre Kritik an Zwingli und seinen Gesinnungsgenossen vorbrachten, könne vielen neueren Forschern zufolge kaum mehr als dritte Disputation bezeichnet werden, weil sie sich von den beiden anderen Disputationen v.a. durch die nichtöffentliche Ausrichtung unterschied; es war diesmal nur eine Debatte im kleinen Kreis. Jedoch hatte jetzt die Angeklagtenrolle gewechselt: Zwingli musste sich verteidigen. Der Rat betrachtete Zwingli dennoch als Sieger. Der Widerstand der reformationsfeindlichen Geistlichkeit in Zürich war damit endgültig gebrochen.

26.3.1524

„*Der Hirt*“²⁹. Diese Abhandlung geht zwar im Kern auf eine Predigt Zwinglis vor seinen Amtsbrüdern zurück, doch in der veröffentlichten Form richtet sie sich nicht mehr an sie. Denn Zwingli setzt eine feindliche weltl. und geistl. Obrigkeit voraus, und diese bestand im März 1524 in Zürich nicht mehr. Das trifft zu dieser Zeit aber noch besonders für andere Schweizer Gebiete zu. Es zeichnen sich ja in dieser Zeit die ersten konkreten Abwehrmaßnahmen der kath. Eidgenossen ab. Jedenfalls richtet Zwingli seinen Blick mit diesem Buch auf die Eidgenossenschaft. Folgerichtig ist die Schrift einem Appenzeller Pfarrer gewidmet. In geschickter Weise stellt Zwingli unter **reicher Heranziehung bibl. Bildersprache** den guten und den falschen Hirten (= kath. Amtsträger) einander gegenüber. In immer neuen Anläufen hämmert Zwingli die wesentl. Aufgaben des Pfarrers ein. Dieses Bild eines reformator. Pfarrers stimmt mit Zwinglis Verständnis von Reformation überein.

Im Hirt wird **Joachim Vadian** genannt, dem Bürgermeister von St. Gallen, einem *Zugewandten Ort*.³⁰ Zwei Jahre nach Zürich erfolgte hier die Einführung der Reformation (d.h die Abschaffung der Messe), wodurch St. Gallen als erster eidgenöss. Ort Zürich folgte.

Bedeutung:

Der Hirt ist ein wichtiges Fundament für die protestantische Pastoraltheologie und Seelsorge.

Überblick & Inhalt:

Die Publikation, die in der Zeit von Oktober 1523 bis März 1524 seine vorliegende Gestalt gewann, spiegelt die Auseinandersetzungen mit spätmittelalterlicher Theologie und altgläubigen Geistlichen wider. Immer wieder listet der Schweizer kirchliche Missstände wie Beichtzwang, Abgaben, Strafen bei Fastenbruch, Messe, Ablass, Heiligen- und Marienverehrung, Zölibat und Unterdrückung auf. Auch grenzt sich der Reformator von Gegnern wie dem „doctor und thumher von Costentz“ (J. Faber) und dem „bäpstlich fuchßly“ (T. Huter) ab und tadelt alle „falschen lerer“, Heuchler und ‚fleischlich‘ Gesinnten, die er als Mönche, Nonnen, Theologen und Päpster identifiziert.

Den ersten Hauptteil („*Der hirt*“) leitet Zwingli mit dem Hinweis ein, dass sich Christus in Joh 10 selbst einen Hirten genannt habe. Daraus folgt der Vorbild-Charakter Christi für die Amtsträger. In sechs Unterpunkten, die sich der Leser erst erschließen muss, beschreibt Zwingli, was das Vorbild Christi im Einzelnen bedeutet. *Erstens* (Abschnitt I,1) muss der Amtsträger von Vater

und Mutter und von allen seinen Angehörigen so weit *unabhängig* („unverhenckt“) sein, dass er sich von ihnen nicht „an dem für-faren des götlichen wercks“ beirren lässt. Forderungen der eigenen Familie, die an der Ausbreitung des Evangeliums hindern, müssen zurückgewiesen werden (Lk 14,26). *Zweitens* (I,2) soll der Hirt, ja „der mensch“, zu *Selbstverleugnung* und *Kreuztragen* bereit sein (Mt 16,24f). Denn sobald man sich zur Nachfolge entschlossen hat, nehmen die Widrigkeiten täglich zu, vornehmlich das Aufbegehren des Eigenwillens („eigenträchtige“), die Verfolgung („dürächtung“) durch die Altgläubigen und die Auseinandersetzung mit Irrlehrern. Die *Verkündigung* des Amtsträgers soll dann (I,3) dem Bußruf Jesu nach Mt 4,17 entsprechen. Bevor sich die Menschen bessern können, müssen sie zunächst ihre Sünde („präst[en]“) erkannt haben und im Anschluss daran der Gnade teilhaftig geworden sein. Dann muss der Hirt verhindern, dass die „gewäschnen schäfflin“ wieder in den Kot fallen, d.h. sich mit Sünde beschmutzen. Das setzt beim Amtsträger eine vorbildliche Lebensführung ohne Heuchelei voraus, was ihn von Mönchen und altgläubigen Theologen abhebt. Der *vierte* Abschnitt (I,4) über die *Furchtlosigkeit* des Amtsträgers liegt Zwingli sehr am Herzen, weshalb er sehr weit ausholt und das tapfere Auftreten von Mose, Samuel, Natan, dem namenlosen Propheten bei Jerobeam, von Elija, Micha ben Jimla und Johannes dem Täufer detailliert schildert. Durch ein stereotypisches „Hie lernet der hirt...“, „Diss lert uns clar...“ u.Ä. macht Zwingli das Verhalten der biblischen Gestalten zur Richtschnur für seine Zeit. Wie diese Gottesmänner hat der Hirt „die aller schädlichsten laster“ unerschrocken anzugreifen und darf sich von keinem Fürsten und König, geschweige denn von den Päpstern ängstigen lassen. Diese Obrigkeiten haben sich der Unterdrückung ihrer Untertanen und sinnloser militärischer Aktionen schuldig gemacht. Das Beispiel Christi fordert sogar Todesbereitschaft. Deshalb muss der Amtsträger mit Gottvertrauen und der Kenntnis der richtigen Bibelstellen (z.B. Mt 10,16–28) „gewaffnet“ sein, denn es gilt: „Nit fürchten ist der harnesch.“ *Fünftens* (I,5) benötigt der Hirt vor allen Tugenden die *Liebe*, weil allein die Liebe zu Gott und den Menschen die Voraussetzung von allem bisher Gesagten ist. Im *letzten* Abschnitt (I,6) plädiert Zwingli dafür, weder nach irdischem noch nach ewigem *Lohn* zu spielen.

Der *zweite Hauptteil*, der dem ersten schon vom Umfang her untergeordnet ist, kann in *fünf Abschnitte* gegliedert werden, von

denen aber nur vier der Ankündigung Zwinglis entsprechen, eine „gemeine form“ des ‘falschen Hirten’ darzustellen, damit man ihn jederzeit entlarven könne. Als *erstes* Kennzeichen (II,1) nennt der Reformator die *vorgetäuschte Harmlosigkeit*, die er bei Päpstern wahrnimmt. Die Frage, ob es ihnen in Messen, Beichtgesprächen und Klöstern „umb *Christum* oder umb die kysten [Geldkiste] sye“, beantwortet sich für Zwingli von selbst. Weil sich die Päpster als die christliche Kirche verstehen, muss *zweitens* (II,2) deren *Ekklesiologie* und Autoritätsanspruch kritisch betrachtet werden. Die Papstkirche ist nur eine „besundre kilch“ unter vielen und kann deshalb keine allgemein verbindlichen Normen aufstellen. Im *dritten* Abschnitt (II,3) macht Zwingli darauf aufmerksam, dass man die falschen Hirten an ihren Früchten erkennen werde, also daran, „ob sye zu gutem den schaaffen lerind, oder zu gutem irer kuche [Küche]“. Alle Christen sind zur Beurteilung nach Gottes Wort aufgerufen (Mt 7,16). Leider wissen viele noch nichts von Gottes Missfallen an der traditionellen Volksfrömmigkeit. Und Geistliche mit weltlicher Macht sind nichts anderes als Wölfe, „dann *Christus* hat alles regieren nach dem sitten der fürsten diser welt dem hirten verboten“ (Mt 20,25f). Nachdem Zwingli im *vierten* Abschnitt (II,4) die Kennzeichen der falschen Hirten thesenartig zusammengefasst hat, beschäftigt er sich *fünftens* (II,5) mit der Frage, „wie man der valschen hirten abkomen mög.“ Wenn sie erfahren, dass sie als Falschpropheten nach Dtn 13 und Ez 34 des Todes schuldig sind, werden sie vielleicht umkehren. Zur Vollstreckung dieses Urteils sind die Christen nicht befugt (das steht bestenfalls der Obrigkeit zu), ihnen ist aber die Absetzung des Pfarrers erlaubt: „Ist der hirt valsch, so hör inn nit; und so sin valschheit die gantz kilchhöre erlernet, so thund inn einhällklich hinweg.“

April 1524

Trauung mit Anna Reinhart

Vereinigung der „Fünf Orte“ Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug – später die „katholischen“ Fünf Orte genannt – zur Abwehr der Reformation

Mai 1524

„*Vorschlag wegen der Bilder und der Messe*“.³¹ Gutachten, in dem Zwingli seine Ansichten wiederholt, aber nicht auf eine sofortige Beseitigung der Bilder drängt.

Seit Sommer 1524: Dritte Phase der Zürcher Reformation

Umbau der Ordnungen

- Juni 1524** Entfernung von Bildern und Statuen aus Zürichs Kirchen unter obrigkeitl. Aufsicht (nur in der Stadt, nicht im Gebiet Zürich).
- 1524/25** Damit begann nun auch die praktische (nicht nur die lehrmäßige) Veränderung des städtischen Kirchenwesens unter dem Einfluss Zwinglis. Sehr viel radikaler als bei Luther waren die **Reformen** unter Zwingli – und später unter Calvin. Auch die *Klöster* wurden 1525 aufgehoben (Großmünster- und Fraumünsterstift sowie die Niederlassungen der Bettelorden), die *Bordelle* geschlossen. Zwinglis Entscheidungen wirkten auch in die Reformationsprozesse anderer Städte in Oberdeutschland ein. Die unmittelbare Einflussnahme des städtischen Rates auf das Kirchenwesen wurde von Zwingli bejaht und v.a. gegenüber dem *Täuferium* legitimiert. Seit 1524/25 stand Zwingli in lebhafter Auseinandersetzung mit dem Täuferium, das er mit Unterstützung der aristokrat. Führungsschicht der Stadt hartnäckig bekämpfte.
- August 1524** „*Christliche Antwort Burgermeisters und Rats zu Zürich an Bischof Hugo*“. Damit endeten die offiziellen Beziehungen zwischen Zürich und dem Bischof. Weil es im Frühjahr zu ersten **Taufverweigerungen** gekommen war, bestand der Rat im August darauf, dass Neugeborene zu taufen seien.
- Sept. 1524** Die katholisch gebliebenen Eidgenossen hatten die Auslieferung von Zürichern Rädelsführern verlangt, die auf deren Gebiet einen Klostersturm verursachten. Der Zürcher Rat übergab drei Auführer der eidgenössischen Gerichtsbarkeit, die im September zu Tode verurteilt wurden. Für Zwingli war das ein Justizskandal. In Zürich wurden die Drei mit altkirchl. Märtyrern verglichen.
- 20.10.1524** *Brief an Fridolin Lindauer*.³² Der altgläubige und zwinglifeindliche Pfarrer aus Bremgarten hatte den Zürcher Reformator der Ketzerei beschuldigt. Anhand des Hebr und anderer Bibelstellen versucht ihm Zwingli in einem lateinischen Schreiben die christologische Grundlage der Reformation zu erklären: Christus hat durch seinen einmaligen Opfertod die Seinen für alle Ewigkeit gerettet. Dieses Opfer muss nicht wiederholt werden. Das Heil des Menschen hängt nun davon ab, sich auf dieses Opfer Christi zu verlassen. Das ist die Gnade, die uns alleine rechtfertigt. Der Glaube an Sakramente hingegen bringt nichts. Wen nun die

- Sakramente** keine Heilsfunktion haben, braucht man sie nicht auch so in den Mittelpunkt rücken: „*Wenn die Sakramente deshalb reinigen, weil durch sie das Blut Christi wirkt, so ist die Reinigung von den Sünden Verdienst des Blutes und nicht der Sakramente.*“ Sakramente haben bloß die Funktion einer „informatio“, einer Belehrung.
- Dez. 1524** „*Wer Ursache gebe zum Aufruhr*“.³³ In Auseinandersetzung mit den Täufern. Hier nimmt Zwingli nochmals zur andauernden sozialen und wirtschaftl. Unrast Stellung: Die **Zehntenpraxis** kritisiert man Zwingli zufolge von der Bibel aus zu Recht. Allerdings lässt sich das gesamte Wirtschaftsleben nicht von einem Tag auf den anderen ändern, wie es die Schwärmer fordern. Um der menschl. Gerechtigkeit willen müssen Abgaben geleistet werden. Der ursprüngl. Sinn des Zehnten ist freilich eine Zahlung zur Unterstützung der Armen und zum Unterhalt der Prediger. Die schlimmen wirtschaftl. Zustände führt Zwingli auf die Habsucht des Papsttum und der geizigen Herren zurück. Zwingli droht den Herren das Gericht an – das Bewusstsein vom nahen Gericht Gottes bildet den Rahmen für Zwinglis Reformvorschläge. Am 1. Dezember setzte der Rat einen Ausschuss ein, der die **Klosteraufhebung** vorbereiten sollte.
- 1524** „*Empfehlungen zur Vorbereitung auf einen möglichen Krieg*“
- 1524–1529** 1524 begann der *Abendmahlsstreit* zwischen *Luther, Karlstadt* und *Zwingli*. Zwingli hatte in seinen „Schlussreden“ von 1523 die Realpräsenz noch stehen lassen. Durch den niederländ. Humanisten *Hoenius*³⁴ (bzw. Hoen) wurde er zur Auffassung des „est“ als „significat“ gebracht, dh. zur symbol. Deutung der Einsetzungsworte. Brot und Wein seien nur Symbole. Die Realpräsenz des Leibes Christi auf vielen Altären gleichzeitig sei unmöglich, denn Christus befinde sich im Himmel zur Rechten Gottes. 1524 trat Zwingli mit der **symbol. Abendmahlsauffassung** erstmals an die Öffentlichkeit.
- 1525** Der *Bauernkrieg* ging ohne große Erschütterungen oder weiter reichende Folgen an Zürich vorbei – abgesehen von der damit verbundenen Täuferbewegung.
- Jan. 1525** Zwinglis Disputation mit **Kindertaufgegnern**. Hier nahm Zwingli endgültig zugunsten der Kindertaufe Stellung. Die Ratsherren erklärten nach der Debatte die Meinung der Täufer für irrig und schriftwidrig. Wer sich weigere, Kinder zu taufen, habe Zürich zu verlassen, bestimmten sie. Wenige Tage danach kam es

zu ersten Großtaufen. Die Täufer gründeten in Zollikon die erste Täufergemeinde; in der Nachfolge Christi sahen die Gruppen das Vorbild der Gemeinde. Das bürgerl. Ordnungsgefüge wurde von ihnen abgelehnt. Auch die Handhabung des Bannes gehörte in ihren Augen nicht in die Kompetenz der Obrigkeit, sondern in die der Gemeinde (Kirchenzucht).

Unter Zwinglis Mitwirkung wurde im Januar 1525 eine **Armenordnung** aufgestellt, mit der das Bettelwesen gänzlich beseitigt werden sollte. Die drei Zürcher Bettelklöster hörten zu bestehen auf. Entsprechend Zwinglis Vorstellungen benützte man die Geldmittel nur anfangs für die Armenfürsorge; bald diente das Klostergut zu rein weltl. Zwecken.

März 1525

„*De vera et falsa religione, ... commentarius*“ („*Kommentar über die wahre und falsche Religion*“).³⁵ Gleichsam als dogmat. Seitenstück zur Festigung der Zürcher Reformation brachte Zwingli eine neue Zusammenfassung seines theol. Denkens heraus. Mit dem Commentarius wird die Umbruchszeit abgeschlossen. Bei der Charakterisierung der falschen Religion = Katholizismus rückt mehr als bisher der **Papst** ins Zentrum. Er gilt als der Antichrist. Zwinglis dogmatisches Hauptwerk zeigt, dass die nun symbolische Abendmahlsdeutung im Ganzen seiner Theologie wurzelt.

Der Ton liegt trotzdem auf der Darstellung der *wahren* Religion. Es lässt sich nun bei Zwingli deutlich ein zeitlich gestaffelter Heilsweg ausmachen (*ordo salutis*): Glaube/Dank – lebenslange Buße – Gesetz und Sündenerkenntnis. Zwingli verknüpft Heilserfahrung mit sittl. Änderung, lässt dabei allerdings der menschl. Mitwirkung keinen Raum. Nachdrücklich unterstreicht er das *Ziehen des Vaters* (Joh 6,44) und verwirft damit den freien Willen. Zwingli wehrt sich auch gegenüber dem Vorwurf, die Reformation schüre Aufruhr; die wahre Religion stütze vielmehr die Obrigkeit. Eine christl. Obrigkeit sei der beste Garant für das Wohlergehen des Volkes.

Ebenso im März veröffentlicht: „*Ad Mattheum Alberum de coena dominica epistola*“.³⁶

April 1525

Einführung der evangelischen *Abendmahlsfeier*. Im April beschloss die Zürcher Obrigkeit die Abschaffung der Messe. Nun feierte man den ersten evangelischen **Abendmahlsgottesdienst**: An vier Feiertagen im Jahr sollte anstelle der Messe das Herrenmahl stattfinden. Zwingli schuf dafür eine deutsche Liturgie: „*Action oderbruch* (Brauch) *des Nachtmahls*“.³⁷

Mai 1525

60 Großtaufen in **Waldshut**: Auch B. *Hubmaier* ließ sich 1525 taufen, wodurch es zum Bruch mit Zwingli kam.

„*Von der Taufe, von der Wiedertaufe und von der Kindertaufe*“.³⁸ Das Buch trug der antikath. und antitäufer. Richtung Zwinglis Rechnung. Zwingli verwirft auch im Gegensatz zu Luther die Taufe als Gnadenmittel, weil uns von außen her nichts rein oder gerecht machen könne. Durch die Taufe werde angezeigt, dass der Täufling zu Gott gehöre, sein Leben entsprechend einrichten und Christus nachfolgen wolle. Zwingli begründet die Kindertaufe mit dem Bundesgedanken: auch die Kinder gehörten schon zum Gottesbund. Die Kindertaufe verpflichte aber die Jugendlichen zu einem christl. Lebenswandel und die Eltern zu entsprechender Erziehung. Den Täufern sei vorzuwerfen, dass sie für das Wohl der Gesamtgemeinschaft keine Verantwortung übernehmen. U. Gäbler beklagte 1983, dass eine gründliche Untersuchung der Tauflehre Zwinglis bis heute fehle.

Neuordnung der **Ehegerichtsbarkeit** seit Mai 1525.³⁹ Mit dem Ehegericht entstand eine Institution, die die bischöfl. Jurisdiktion ablöste und dem Rat auch auf diesem Gebiet die Kirchenhoheit zugestand. Hier zeigt sich die staatskirchl. Tendenz. Im Ehegericht wurde die Scheidung geregelt und Strafen für Ehebruch und Hurerei festgelegt. Seit März 1526 übertrug der Rat diesem Gremium auch die Aufsicht über die **Sittenzucht** (während Zwingli den Bann rein kirchlich organisieren wollte). Es folgte eine obrigkeitl. Sozialdisziplinierung.

Juni 1525

„*Von dem predigamt*“.⁴⁰ Der Leutpriester wendet sich gegen die „selbgesandten“ Laienprediger, die in fremden Kirchengemeinden Unruhe stiften. Deshalb will er das Amtsverständnis offen legen, „wie es zu der heyligen apostel zyten gebrucht“ war, und unterscheidet Apostel, Propheten, Evangelisten, Bischöfe, Wächter, Hirten und Lehrer. Zwinglis Amtsverständnis orientiert sich strikt an der Bibel, v. a. an Eph 4,11–14. Während er das Apostolat als eine rein missionarisch-reisende Tätigkeit beschreibt, setzt er die übrigen Bezeichnungen mit dem Pfarramt gleich. Das Prophetenamt ist jetzt weniger sozialpolitischer Art, sondern soll „in den grossen kilchen den verstand der geschrifftharfürbringend“. Der Vergleich mit der Hirtenschrift (siehe oben) ergibt eine Verschiebung von der Jüngerschaft zum Amt. Das Priestertum aller Gläubigen besteht aus dem Recht auf Pfarrerrwahl und auf Verhängung des Bannes.

- Juni 1525** Eröffnung der **Prophezei**. Das Grossmünsterstift wurde endlich in eine Theologenschule umgewandelt. Bibelausleger neben Zwingli waren *Leo Jud, Konrad Pellikan und Oswald Myconius*. Aus der Arbeit der Prophezei ging die Zürcher Bibel 1531 hervor. Die Prophezei wurde Mutter der 1833 gegründeten Uni Zürich und Muster für viele reformierte Theologenschulen in aller Welt. Die Prophezei nahm noch eine Stellung zwischen Lateinschule und Universität ein. Zu Lebzeiten Zwinglis legte man dort allein das AT aus, woran er sich auch selbst beteiligte. Nachmittags behandelte man aber im Fraumünsterchor auch das NT. Aus Zwinglis Vorlesungen seit 1525 gingen seine **Kommentare** bzw. Auslegungen und Übersetzungen zum AT hervor, v.a. zu den Propheten wie Jes, Jer, Ez und Kl. Proph. Von den Auslegungen besorgte Zwingli selbst nur die Drucklegung von Jes und Jer.
- August 1525** „*Subsidium sive coronis de eucharistia*“ (Nachhut wie Schluss-schnörkel zum Abendmahl).⁴¹
- Nov. 1525** „*Antwort über Balthasar Hubmaiers Taufbüchlein*“. Kurz nach der Drucklegung kam es zu einer weiteren Täuferdisputation in Zürich.
- Febr. 1526** „*Responsio ad epistolam Iannis Bugenhagii*“.⁴²
 „*Eine klare Unterrichtung vom Nachmahl Christi*“.⁴³ Christus hat zwei Naturen, die göttliche und die menschliche. Mit der göttlichen war er schon immer Gott; die menschliche Natur jedoch kam auf die Erde und ist von dort wieder in den Himmel aufgefahren, sodass Christus nun mit beiden Naturen zur Rechten Gottes sitzt. Daraus folgt für das **Abendmahl**: Christus ist leiblich im Himmel, geistlich im Brot und Wein.
- Mai / Juni 1526** **Badener Disputation**. Die Fünf (altgläubigen) Orte wollten *Joh. Eck* in Baden im Aargau disputieren lassen. Zwingli nahm auf Wunsch der Zürcher Obrigkeit nicht teil, dafür aber *Johann Oekolampad* aus Basel. Da die röm. Vertreter in der Mehrheit waren, endete die Disputation mit der Ächtung Zwinglis und der Verdammung der Reformation.
- Januar 1527** **Felix Mantz** als erster der Zürcher Täufer in der Limmat ertränkt.
- Juli 1527** „*In catabaptistarum strophas elenchus*“ (*Widerlegung der Ränke der Wiedertäufer*).⁴⁴ Abschließende Auseinandersetzung mit den Täufern auf theologisch-wissenschaftl. Grundlage und zB. unter Zugrundelegung der Schleitheimer Artikel vom Febr. 1527.

- 1527** Als erste Stadt folgte **St. Gallen** 1527 Zürich mit der Abschaffung der Messe. Führer der Evangelischen war dort der Bürgermeister und Arzt *Joachim Vadian* (1484–1551).
- seit 1527** In Gestalt des **Christlichen Burgrechts** verbündete sich Zürich seit 1527 mit anderen protestantischen Territorien, im Dez 1527 mit Konstanz, 1528 mit Bern und St. Gallen; später schlossen sich noch Basel, Schaffhausen, Biel und Mülhausen an.
- 1527/28** **Austausch von Streitschriften zwischen Luther und Zwingli über das Abendmahl.** Zwingli verfasste 1527 eine Entgegnung auf einen Luther-Text, die unter dem Titel „*Das diese wort Iesu Christi*“ bekannt ist.⁴⁵ Der Zürcher Reformator versucht hier nachzuweisen, dass das NT nur in einem *tropischen* (= gleichnishaften) Sinn von der Gegenwart Christi im Abendmahl spricht. Biblischer Beleg ist Mk 16,19: Christus sitzt zur Rechten Gottes im Himmel. Zudem beruft sich Zwingli auf Joh 6,63: Der Geist macht lebendig, das Fleisch ist zu nichts nütze. Dem Wittenberger Reformator wirft Zwingli vor, er wolle die Christenheit von der Hl. Schrift mit Gewalt abbringen. – Luther antwortete auf diese Zwingli-Schrift abschließend mit „*Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis*“ (1528).
- Januar 1528** **Berner Disputation mit Zwinglis Berner Thesen.**⁴⁶ Hier erlebte Zwingli und die oberdt. Reformation ihren höchsten Triumph. Bern öffnete sich der Reformation. An der Berner Debatte beteiligten sich auch M. *Bucer* und W. *Capito* aus Straßburg und Andreas *Althamer* aus Nürnberg. Althamer verteidigte die luth. Auffassung.
- 4.5.1528** *Brief an Ambrosius Blarer.*⁴⁷ Blarer, der spätere Reformator Württembergs, hatte Zwingli über die Zwei-Reiche-Lehre *Luthers* geschrieben. Zwingli trägt in diesem Brief nun seine politische Ethik vor.
- April 1529** **Christliche Vereinigung** der Fünf (katholischen) Orte mit Ferdinand von Österreich als Reaktion auf das *Christliche Burgrecht*.
- Ferner im April: Reformation in **Basel**.
- Juni 1529** **Erster Kappeler Landfriede.** Nach dem **1. Kappeler Krieg** gerieten die beiden Parteien – die protestantischen Gebiete des *Christl. Burgrechts* und die katholischen Territorien der *Christl. Vereinigung* in eine Pattstellung. Im Landfrieden verpflichteten sich die kath. Orte nur zur Aufsamung des Bündnisses mit *Ferdinand* von Österreich.

- Sept. 1529** Reformation in **Schaffhausen**
- Oktober 1529** **Marburger Religionsgespräch.** Landgraf *Philipp von Hessen* lud zum Religionsgespräch nach Marburg an der Lahn ein. Er wollte eine theologische Einigung erreichen, um ein polit. Bündnis aller Protestanten zustande zu bringen. In nahezu allen Punkten wurden sich die Wittenberger (*Luther, Melanchthon, Jonas, Agricola*), die Schweizer (*Zwingli, Oekolampad*) sowie *Brenz, Osiander* und *Hedio*, einig, in der Abendmahlsfrage jedoch nur zum Teil: Übereinstimmung herrschte bzgl. der Verwerfung der Messe, des Genusses der Elemente in beiderlei Gestalt und der Bedeutung des geistl. Genusses. Strittig blieb die Frage, auf welche Weise Christus im Sakrament enthalten sei. Nur Zwingli und Oekolampad sowie Luther und Melanchthon haben disputiert. Zwingli verneinte die Frage, ob die Differenz in der Abendmahlslehre zur Kirchentrennung führen müsse.
- Beim Religionsgespräch wurden von den anwesenden Theologen 15 Lehrartikel, die *Marburger Artikel*⁴⁸, verabschiedet. *Luther* hatte sie auf Drängen des Landgrafen in Anlehnung an die (erst später so bezeichneten) *Schwabacher Artikel*⁴⁹ formuliert. In 14 Marburger Artikeln war man sich einig, nur beim 15. Artikel über das Abendmahl gab es Differenzen. Das polit. Nahziel des Marburger Religionsgesprächs konnte wegen dieser Uneinigkeit nicht erreicht werden, zumal *Kursachsen* für seine Bündnispolitik weiterhin die antizwinglianisch formulierten *Schwabacher Artikel* zugrunde legte. Obwohl man im Marburger Artikel 15 den Schweizern noch „christliche Liebe“ entgegenbringen wollte, bezeichneten Kurfürst *Johann von Sachsen* und Markgraf *Georg von Brandenburg-Ansbach* – beide waren Proponenten der dezidierten Schwabacher Position – ihren Kontrahenten Zwingli wenige Tage nach der Unterzeichnung der Artikel als „ungläubig“. Der polit. Zusammenschluss aller Protestanten scheiterte. „*Notae Zuinglii*“ (Randbemerkungen Zwinglis zu den Marburger Artikeln).⁵⁰
- 1529** 1529 lag eine vollständige Übersetzung von AT und NT in Zürich vor. 1531 erschien die erste Vollbibel der **Zürcher Bibel**.
- 9.7.1530** Zürich schloss sich nicht der *Confessio Tetrapolitana* der vier oberdeutschen Städte Straßburg, Memmingen, Konstanz und Lindau an und blieb dadurch in der Reichspolitik mehr isoliert als die anderen Territorien.
- Juli 1530** „*Fidei ratio*“ („*Rechenschaft des Glaubens an Kaiser Karl*“).⁵¹ Hintergrund: Zwingli war zum Augsburger Reichstag nicht einge-

laden und konnte sich weder der *Confessio Augustana* noch der *Confessio Tetrapolitana* anschließen. Zur Ausarbeitung eines Bekenntnistextes der Burgrechtsstädte (siehe oben), deren Unterwerfung er befürchtete, war es dann schon zu spät. Die Stadt Zürich war nicht gewillt, einen Alleingang zu unternehmen, weshalb Zwingli mit der *Fidei ratio* ein reines Privatbekenntnis verfasste.

Inhalt:

In 12 Artikeln hält es Zwingli für möglich, den Kaiser zu überzeugen und vom Katholizismus abzubringen. Zwingli grenzt sich deutlich gegen beide, gegen Katholizismus und Luthertum ab. Artikel 1: Christologie. Artikel 4/5: Ungläubige Kinder sind genauso wenig verdammenswert wie die Juden als ‚Kinder‘ der Kirche. Artikel 6: Gegen die Wiedertaufe. Artikel 7/8: Sakramentenlehre. Artikel 10: Das Predigtamt: Der Pfarrer hat erzieherische und soziale Aufgaben; mit seiner ethisch auszurichtenden Predigt dient er der Gerechtigkeit und der öffentlichen Ordnung. Ferner gehören Armenfürsorge und Krankenpflege zu seinen Pflichten. Die kath. Bischöfe nennt Zwingli Geschwür. Artikel 11: Die Obrigkeit: Ein Fürst regiert nur selten mit Güte und Gerechtigkeit. Zwingli tritt für das Recht ein, sich gegen einen Tyrannen aufzulehnen. Artikel 12: Kein Fegefeuer, aber ewiges Höllenfeuer wartet auf die Feinde der göttlichen Wahrheit.

August 1530

„*Sermonis de providentia Dei anamnema*“ (*Erinnerung an die Predigt über die Vorsehung Gottes*).⁵² Umfangreiche latein. Abhandlung über die Vorsehung. Die Bewertung dieser Schrift gehört zu den umstrittensten Problemen der Zwingli-Interpretation. Man kann diese Schrift nämlich deterministisch verstehen. *Barth* und *Brunner* wiesen im 20. Jh. diese Schrift als Fremdkörper in Zwinglis Werk zurück. Die Vorsehungsschrift stellt jedenfalls die eingehendste, gründlichste und überzeugendste Alternative Zwinglis zu Luthers Denken dar. Die streng antiluth. Ausrichtung wird in der Forschung meist unterschätzt, ist aber bereits *Bucer* aufgefallen.

18.11.1530

Bündnis Zürichs mit **Hessen, Basel und Straßburg** („Christliches Verständnis“), um gegen den Ansturm des Kaisers gewappnet zu sein.

Febr 1531

Zürich schloss sich nicht dem *Schmalkaldischen Bund* an. Während die oberdt. Städte sich aufgrund der *Confessio Tetrapolitana* dem Schmalkaldischen Bund anschließen konnten, vermochte das Zwingli aufgrund der Bekenntnisunterschiede nicht. Darum

- lehnte er den Bundesbeitritt gegenüber *Bucer* und *Capito*, die an einer diesbzgl. Beratung in Basel teilnahmen, schärfstens ab. Ein Weg in die außenpolit. Isolation zeichnete sich für Zürich ab.
- 11.10.1531** Zwingli fällt im 2. **Kappeler Krieg**. Die Fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug hatten sich ja bereits 1529 mit Österreich zur Verteidigung des alten Glaubens verbunden. Beim militär. Konflikt mit den altgläubigen Kantonen fand Zwingli als Feldprediger im 2. Kappeler Krieg 1531 den Tod.
- Der 2. *Kappeler Landfriede* beendete den Vormarsch der Reformation in der Schweiz. Der Zwinglianismus kam an den kath. Kantonen zum Stehen; in der Umgebung von St. Gallen wurde sogar eine Rekatholisierung eingeleitet. Trotzdem blieben Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Schaffhausen evangelisch.
- Für *Luther* war Zwinglis Tod auf dem Schlachtfeld ein Gottesurteil. Selbst *Capito*, *Bucer* und *Vadian* erschrakten über sein Ende und machten den Zürchern entsprechende Vorwürfe.
- 1531** Aus der Arbeit der Prophezei ging die **Zürcher Bibel** hervor. 1531 erschien die erste Vollbibel der Zürcher Bibel.
- Charakter** **Nüchternheit** des Denkens. Heiterkeit und Anschaulichkeit in Stil und Darstellung. Zwinglis Latein ist gepflegt, seine oberdt. **Schriftsprache** enthält zahlreiche ostalemann. Dialektwendungen und ist selbst für den heutigen Schweizer nicht leicht zu verstehen. Zwingli redet kaum von seinen eigenen Gefühlen und persönl. Erfahrungen. Im Abendmahlsstreit geht er nicht auf Luthers Argument des Trostes in der Anfechtung ein. Während für Luther **Anfechtung** Zeichen des Glaubens ist, bedeutet sie für Zwingli eine Schwäche. *Bullinger* beschrieb Zwingli als einen Mann mit fröhlichem Gemüt, der alles andere als schwermütig war. Er liebte die Gesellschaft gottseliger Leute und führte gerne heitere Gespräche. Zwingli war kein Einzelgänger (wozu *Calvin* neigte), sondern hatte viele Freunde, z. B. *Oswald Myconius*, *Leo Jud*, *Johann Oekolampad* (dessen Abendmahlslehre in die Straßburger Richtung ging) sowie Joachim Vadian, der in St. Gallen für die Reformation wirkte. Eine kurze Beziehung pflegte Zwingli auch zu *Philipp von Hessen*, *Bucer* und *Bullinger*.
- Einflüsse** *Thomistische* Züge in Zwinglis Denken (so G.W. Locher und W. Köhler). Andere Forscher betonen die *skotistischen* Einflüsse (so O. Farner, W. Neuser, F. Büsser).
- Nachhaltig wurde die Theologie Zwinglis von der Begegnung mit *Erasmus* beeinflusst. Zwingli wuchs in den Kreis schweizer.

Humanisten hinein. Jahrhundertlang stellte man Zwingli als Humanisten dar; im 20. Jh. betonte man dagegen den Bibeltheologen. Die humanistische Bildung hatte eine dienende Funktion: sie war notwendig für die Schriftauslegung und für die existentielle Applikation des Gotteswortes. G.W. Locher: „**Zwingli war der Reformator im Humanistenrock.**“⁵³ Das wirkte sich frei-lich auf seine Theologie aus.

Die These einer organischen Verbindung von **Antike und Christentum** bestimmte jahrzehntelang die Zwingli-Interpretation (W. Köhler). Köhler überschätzte aber die antiken und humanistischen Elemente. Im Zentrum von Zwinglis Theologie stand jedoch die *Christologie*, von wo her Gotteslehre und Sozialethik zu verstehen waren.

Theologie

Bei Zwingli erhebt das **Evangelium** Anspruch auf das gesamte menschliche Leben. Zwingli strebte auch eine gesellschaftliche Erneuerung an. Obrigkeit und Predigtamt sind in Zürich von Anfang an verbunden. Zwingli rechtfertigte die **Kindertaufe** mit dem Bundesgedanken. Sichtbare und unsichtbare Kirche sind für Zwingli zu trennen; die von Gott nach der Hl. Schrift gewollte **Kirche** ist zu verwirklichen.

Anders als *Luther* war Zwingli auf der Basis neuplatonischen Denkens bemüht, **Geist und Materie** auseinander zu halten. Deshalb wollte Zwingli das EST (*ist*) in den Einsetzungsworten des **Abendmahls** als SIGNIFICAT (*bedeutet*) verstanden wissen. Das Abendmahl sei bloß ein Gleichnis, es gebe lediglich eine *spirituelle Präsenz* Christi im Eucharistiegeschehen. Zwinglis Auffassung ist bereits ein Schritt zur calvinischen Abendmahlslehre, in der der Genfer Reformator betont, dass der erhöhte Christus ausschließlich im Himmel thront und sich völlig *außerhalb* („extra“) des irdischen Bereichs befindet (sog. *extra calvinisticum* = calvinistisches ‚Außerhalb‘). Nur durch den Hl. Geist wohne Christus in den Gläubigen.⁵⁴

In der **Heiligung** erscheinen Ethik, Ekklesiologie, Sakramentenlehre und Staatslehre miteinander verbunden. Die Werke resultieren aus dem Glauben als Zeichen für dessen Lebendigkeit. Zwingli kennt nur eine **Einheit von Gesetz und Evangelium**. Wollte man Zwinglis Konzeption als Gesetzmäßigkeit und Moralismus kennzeichnen, so verkennt man die Intention; alles Handeln des Gerechtfertigten wird ja durch den Hl. Geist bestimmt. Zwingli hat jedoch auch den Gedanken des *Syllogismus practicus*⁵⁵ vorbereitet.

Zwingli forderte **sozialpolitische Maßnahmen** gerade auch bzgl. **Zins- und Zehntenwesen**. Die konkreten wirtschaftl., sozialen und polit. Zustände sind an der Hl. Schrift zu prüfen, an der göttl. Gerechtigkeit. Hier unterscheidet sich Zwingli von *Luther*. Die Eingriffe des Rates in das wirtschaftl. Leben brachte den Bauern aber keine entscheidenden polit. und ökonom. Erleichterungen. Zwinglis Predigt hat deshalb kaum Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Zürichs. 1525 wurden die Klöster aufgehoben. Zwingli geißelte schon früh die **Bettelmönche** und bezeichnete deren Armut als Heuchelei. Davon ausgehend forderte er die Beseitigung der Bettelorden und die Unterstützung echter Armut. Klöster sollten in Spitäler und Fürsorgeanstalten umgewandelt werden, ihr Vermögen der Armenkasse einverleibt werden.

Schwankend blieb Zwingli lange Zeit in der Frage, ob der Kirchengemeinde oder der bürgerl. Obrigkeit das Recht zukomme, **Zuchtmaßnahmen** wie Ausschluss vom Abendmahl (*excommunicatio minor*) oder Ausstoßung aus der Gemeinde (*excommunicatio major*) zu ergreifen. Noch 1525 wies er der Kirchengemeinde die Banngewalt zu, doch ließ sich der Rat darauf nicht ein. Je länger je mehr verteidigte Zwingli das Recht des Magistrats zur Verhängung des Ausschlusses, allerdings musste der Fehlbare erst vom Pfarrer ermahnt werden. Der Bann wird also in einem zweistufigen Verfahren gehandhabt. Dies blieb nicht unwidersprochen; *Oekolampad* vertrat die Ansicht, dass die Gemeinde über den Ausschluss zu verfügen habe.

Zwingli hat fünfmal eine Zusammenfassung seines Denkens gegeben:

1. Schlussreden (1523)
2. Commentarius (1525)
3. Fidei ratio (1530)
4. De providentia Dei (1530)
5. Expositio fidei (1531, posthum 1536)

Martin Bucer (1491–1551)

- 1491** Geboren am 11.11. (Martinstag!) in der Freien Reichsstadt **Schlettstadt**⁵⁶ an der Ill. Bucer wuchs in engen und kümmerlichen sozialen und wirtschaftl. Verhältnisse auf. Sein Vater *Claus Butzer* (gest. 1540) war Küfer und zog später nach Straßburg. Wahrscheinlich bemühte sich der Vater um sozialen Aufstieg. Bucer schrieb seinen Namen teils mit tz, teils mit c. In der internat. Forschung hat sich die c-Schreibweise durchgesetzt.⁵⁷ Besuch der Schlettstädter **Lateinschule** bis 1507.
- seit 1507** **Mönch** bei den Dominikanern in Schlettstadt. Keine relig. Fragen führten ihn ins Kloster (wie *Luther*). Die Eltern wollten wohl, dass der Sohn Priester werden würde. Erst 1523 hatte Bucer mit den Dominikanern gebrochen.
- ca. 1510–14** **Studium** logicale im Orden. Bucer bekam im Studium eine intensive Kenntnis des *Aristoteles*, keineswegs als Selbstzweck, sondern Hilfsmittel für die theol. Arbeit.⁵⁸
- 1515–16** Einführung in das Theologiestudium (2 Jahre) in Heidelberg und Mainz mit dogmat. und bibl. Vorlesungen im 'Hausstudium' der Dominikaner.
- seit 1517** **Priesterweihe** in Mainz
- Generalstudium in Heidelberg** auf dem Weg zur Erlangung des Grades des Dr. theol. Bucer war einerseits an der Uni immatrikuliert, andererseits studierte innerhalb des Ordens (das Generalstudium). Ordensleute wurden nur dann zum Studium zugelassen, wenn sie einen akadem. Grad erwerben sollten. Im mittelalterl. Theol.studium wurden nicht Pfr., sondern Gelehrte ausgebildet. Zur Promotion kam es jedoch nicht, da Bucer vorher aus dem Kloster geflohen war (1521).
- Bucer wurde durch den *Thomismus* (via antiqua) geprägt. Durch den *Humanismus* in Heidelberg erlebte er den christl. Glauben als etwas Einfaches und Praktisches, nämlich als schlichtes Vertrauen auf Christus und als Leben in der Nachfolge. An *Erasmus* faszinierte ihn seine christl. Philosophie und seine Frömmigkeit, in der es um Nachfolge ging. Die Begegnung mit diesem Gedankengut erlebte Bucer als Befreiung.
- In dieser Situation wurde Bucer Zeuge von *Luthers* Heidelberger Disputation.
- 26.4.1518** **Heidelberger Disputation.**⁵⁹ Im April 1518 fand die Disputation beim Ordenskapitel der Augustiner-Reformkongregation in

Heidelberg statt, im Gebäude der Artistenfakultät. *Luther* hatte als Distriktsvikar teilzunehmen und sollte außerdem bei einer Disputation über Thesen, die er aufzustellen hatte, den Vorsitz führen. Bei dieser Debatte gewann *Luther* unverhofft neue Anhänger, v.a. *Johannes Brenz*, *Sebastian Franck* und *Bucer*. Die Disputation machte einen einschneidenden Eindruck auf *Bucer*. *Bucer* berichtet über die Debatte und über sein persönliches Gespräch mit *Luther* am 27. April in einem Brief an *Beatus Rhenanus*.⁶⁰ *Luthers* Heidelberger These 1 (Das Gesetz kann den Menschen nicht zur Gerechtigkeit bringen) und dessen These 25 (Nicht der ist gerecht, der Werke tut, sondern der an Christus glaubt) waren für *Bucer* am interessantesten. *Bucer* legte trotzdem den Akzent auf einen **Glauben**, aus dem die **Werke** erst folgen und folgen müssen. Konzentrierte sich *Luthers* Theologie voll und ganz auf den Glauben an Christus, der alles andere umschloss, war für *Bucer* das gute Handeln des Christen besonders wichtig. *Bucer* hob auf ein weiter gefasstes Gesetzesverständnis ab. Der Christ wird vom Gesetz nicht nur überführt, sondern kennt auch eine neue Weise des Umgangs mit dem Gesetz: wo er dem Willen innerlich beipflichtet und vom Hl. Geist bewegt wird, danach zu leben.

1519 *Bucer* wird Baccalaureus und Magister. Im Sommer 1519 vertrat *Bucer* im Rahmen einer Disputation erstmals seine eigene theol. Überzeugung; Wir kennen die Thesenreihe nicht, aber *Bucer* bestimmte die Gottesliebe als nahezu deckungsgleich mit der Nächstenliebe, wenn auch nicht identisch.

Das **Leitmotiv der Theologie** *Bucers* hatte sich bis 1520 herausgestellt: *Bucer* betonte die **Zusammengehörigkeit der Rechtfertigung mit der Heiligung**; letztere war ein Geschenk des neuen, besseren Lebens des Christen. Deshalb konnte er Theologie zugleich als Ethik begreifen.

Nov 1520 Flucht aus dem Kloster

Dez 1520 *Bucer* ging zu Gesprächen mit dem päpstl. Legaten *Aleander* nach **Worms**. *Bucer* war zur Verständigung bereit, sein Entgegenkommen wurde aber nicht angenommen. Von daher kehrte er dem Klosterleben den Rücken.

Febr. 1521 Auf der Ebernburg, der Feste *Franz von Sickingens*, lebte *Bucer* zwei Monate lang vor seiner Freisprechung vom Ordensgelübde. Dort arbeitete er mit *Ulrich von Hutten* intensiv zusammen, sozusagen als Privatsekretär *Huttens*.

- April 1521** Freisprechung vom Ordensgelübde in Bruchsal und Stand eines Weltpriesters. Ein Jahr war Bucer Hofkaplan beim *Pfalzgrafen Friedrich* (seit Mai) und wohnte mit ihm in Bruchsal, Worms und Nürnberg.
- August 1521** Bucer in **Neumarkt** in der Oberpfalz
- Mai 1522** Pfarrer in **Landstuhl**, wo *Franz von Sickingen* die Patronatsrechte besaß.
- Sommer 1522** Aufsehen erregende **Heirat** in Landstuhl mit *Elisabeth Silberstein* (gest. 1541).⁶¹ Sickingens Fehde gegen Trier vertrieb das Ehepaar.
- Nov. 1522** Für kurze Zeit Pfarrer in **Weißenburg**/Elsass. Exkommunikation. Der Rat von Weißenburg empfahl Bucer, die Stadt zu verlassen. In Weißenburg hatte Bucer die Überzeugung, in der Endzeit zu leben. Die **Bibel** enthielt für ihn das göttl. Gesetz. Er warf den Mönchen vor, dass sie nicht nur Gottes Wort verfälschten, sondern auch noch ihre Mitmenschen ausbeuteten und missbrauchten.
- Febr./**
- März 1523** **Exkommunikation** durch den Bischof von Speyer
- April 1523** Bucers Disputation in Weißenburg über seine Ablehnung der kirchl. Zeremonien
- Mai 1523** **Flucht nach Straßburg** aufgrund der Niederlage *Franz von Sickingens* durch kurpfälzische Truppen, die auch Weißenburg bedrohten. Der Rat wurde aufgefordert, Bucer auszuweisen. Im Mai starb Sickingen in den Trümmern seiner Burg in Landstuhl. Der Versuch, in Weißenburg die Reformation einzuführen, war zunächst einmal gescheitert.
- Straßburg war zwar nicht die reichste Stadt des Reiches, aber mit seinen 25000 Einwohnern eine der größten (Nürnberg 30000). Die Macht in Straßburg lag in den Händen eines relativ kleinen Kreises reicher Familien, weniger beim (Großen) Rat, sondern bei den Kommissionen der XV und XIII (Ziffer bezeichnet Zahl der Mitglieder).
- Im Volk gab es einen gewissen **Antiklerikalismus**, weil die vielen Kleriker und Mönche zahlreiche Privilegien hatten, wohlhabend waren, nicht der städt. Gerichtsbarkeit unterstanden und auch noch über die geistl. Waffen des Bannes und des Interdikts verfügten. Die Ordensleute galten als habgierig und faul. Und der Klerus entsprach va. nicht den ethischen Normen. Seit 1519 werden Luther-Schriften in Straßburg verbreitet. Zu den ersten Predigern im evang. Sinne gehörte z.B. *Matthias Zell*.

- Juni 1523** Bucer bat aus Straßburg vergeblich **Zwingli**, ihm in der Schweiz eine Stelle zu besorgen. Bucer wollte Straßburger Bürger werden, was ihm aber erst 1524 gewährt wurde.
- Sommer 1523** Neue Almosenordnung in Straßburg. Niemand sollte Not leiden, aber es sollte auch niemand faullenzen. Der Bettel hatte jeden relig. Glanz verloren.
- August 1523** „*Das ym selbs niemant, sondern anderen leben soll, und wie der mensch dahin kummen mög*“ („*Dass niemand sich selbst, sondern anderen leben soll, und wie der Mensch dahin kommen könne*“).⁶² Bucer entfaltet hier gleich nach seiner Ankunft in Straßburg erstmals systematisch seine Theologie. Auf eine Predigt zurückgehend, die sich in zwei Teile gliedert. Auch in dieser Schrift klingt schon Bucers Gedanke von der Schaffung einer wahren *christl. Gemeinschaft* an. Die Schrift ist betont ethisch ausgerichtet. Es leuchtet ein, dass Bucer aufgrund dieses theol. Ansatzes sein Leben lang vom Eifer um die Durchsetzung einer neuen, besseren Ordnung von Kirche und Gesellschaft, die Gottes Willen entsprach, umgetrieben wurde (Bucers letztes großes Werk *De regno Christi* zielte noch auf den gleichen Gedanken). Insofern gehört die politische Dimension wesentlich zu Bucers Theologie. Die Vorrede datiert auf den August. Es geht Bucer – so die Vorrede – darum, dass die Hörer/Leser zum *Stand der Vollkommenheit* gelangen und im Glauben zunehmen. (1. Teil) Alles Geschaffene muss seinem Schöpfer zu Willen sein. Gott bräuchte unseren Dienst nicht; dass er ihn in Anspruch nimmt, ist Ausdruck seiner Güte. Gott hat dem Menschen Tiere und Pflanzen zur Nahrung gegeben. *Dies sind die Worte Gottes; die müssen wahr sein, wie uns die Sache auch scheinen mag.* Alle anderen Kreaturen dienen also dem Menschen zum Nutzen. So sollen sich auch die Menschen gegenseitig dienen. Gott hat die Frau ausdrücklich als Gehilfin geschaffen. *Und wenn die Natur nicht durch die Sünde vergiftet worden wäre, wäre an solcher eingepflanzten Liebe gegeneinander im Geistlichen und Leiblichen ohne jeglichen Eigennutz kein Mangel aufgetreten, sondern man hätte ganz dem göttlichen Gesetz gemäß ohne Gesetz in freundlichem Dienst gegeneinander gelebt.* Mit dem Sündenfall ist uns auch der rechte Umgang mit der Natur, die *Erkenntnis der Kreaturen* abhanden gekommen. Das gegenseitige Dienen ist also eine Schöpfungsordnung. Seinem Nächsten nützlich zu sein, ist der vollkommenste Stand auf Erden. Deshalb ist das Apostelamt das allervollkommenste Amt. Das Apostelamt,

dass darin besteht, die Sünder selig zu machen, ist aber nicht einem Einzelnen übergeben, sondern der ganzen Gemeinde. Leider suchen unsere sog. Geistlichen (Päpste, Bischöfe, Pfaffen und Mönche) mehr ihren eigenen Nutzen als die Seligkeit der Menschen. Weil sie vom göttl. Amt abgefallen sind, liegen sie jetzt im teuflischsten Stand. Nach dem geistl. Amt ist das der welt. Obrigkeit das würdigste, denn sie hat für Frieden und Ordnung zu sorgen. Dieses Amt erfordert Leute, die nicht das Ihre suchen. Die Obrigkeit muss von Gott berufen sein und sich täglich im göttl. Gesetz üben. Leider gelten bei uns mehr die Menschenatzungen denn die göttl. Gebote. Viele weltl. Oberen denken eher an ihren eigenen Nutzen. Anstelle frommer Fürsten haben wir gottlose Tyrannen. Dem Nächsten bringt am meisten Nutzen, wenn die Menschen in den christl. Ständen des Ackerbaus, der Viehzucht und des Handwerks bleiben (und nicht Mönche oder Kaufleute werden wollen).

(2. Teil) Allein der *Glaube* bringt es zustande, dass wir wieder füreinander leben. Denn Christus bringt alle Dinge wieder in ihre ursprüngliche Ordnung. Ansatzweise geschieht das auch hier auf Erden. *Und dieses geschieht, wenn sie an Christus glauben, das heißt, ihm gänzlich vertrauen, er habe sie durch sein Blut wieder in Sühne und Gnade des Vaters gestellt und dem folgend sie durch seinen Geist auch wieder der ersten Ordnung gemäß gegenüber allen Kreaturen aufgerichtet (...)* Der wahre Glaube bewirkt, dass wir *gänzlich allen Worten Gottes, aller Schrift glauben*. Wenn wir Kinder Gottes sind, werden uns alle Menschen zu Brüdern. *Als dann, wenn wir wahre Kinder geworden sind, muss es unser höchster Fleiß sein, diesem unserem allerliebsten und gütigsten Vater zu willen zu sein und in allen Dingen nach seinem Gesetz zu leben*. Deshalb begeben sich die Rechtgläubigen in den Dienst aller Menschen – zumal sie wissen, dass sie keinen Mangel leiden werden. *Wenn der wahre Glaube da ist, ist das Herz zufrieden*. Der Gläubige soll so gesinnt sein, wie Christus es war (Phil 2). *Und hierbei vermag auch jedermann gut zu lernen, was er für einen Glauben hat. Denn bringt er solche Verleugnung seiner selbst ... nicht, ... so ist es auch kein wahrer rechtschaffener Glaube, sondern tot ist er und kein Glaube!* Abschließend betont Bucer aber noch, dass die guten Werke von Gott zuvor bereitet sind (Eph 2). Der Mensch ist zu guten Werken geschaffen wie die Vögel zum Fliegen.

- August 1523** „Summary Martin Butzers an ein christlichen Rath und Gemeyn der statt Weissenburg, Summary seiner Predig daselbst gethon“. ⁶³ Darin verteidigte Bucer seine Wirksamkeit in Weißenburg.
- Herbst 1523** „Verantwortung M. Butzers Uff das im seine widerwertigen, ein theil mit der worheit, ein theil mit lügen, zum ärgsten zumessen“. ⁶⁴ Hier setzte sich Bucer gegen die Gerüchte, die über ihn in Straßburg umliefen, zur Wehr.
- Dez. 1523** Der Rat von Straßburg ordnet an, dass nur das reine Evangelium gepredigt werden soll. 1523/24 gewannen auch im Rat der XV Anhänger der Reformation die Oberhand.
- März 1524** Bucer wird **Pfarrer in Straßburg** und dadurch später maßgeblicher oberdt. Reformator (neben den Schweizern). Die Gärtner (= kleinen Bauern) machen Bucer zu ihrem Pfr. an St. Aurelien. – 1524 war das Jahr des Umbruchs. Aufgrund der Toleranzpolitik des Magistrats kreuzten sich zunächst alle Richtungen in Straßburg. Bucers Gesinnungsgenossen in Straßburg: *Wolfgang Capito* und *Mattäus Zell*, hinter denen er in den ersten Jahren noch zurückstand. In Zells Haus hielt Bucer täglich die vom Rat genehmigten latein. Vorlesungen über die Timotheusbriefe, Titusbrief und Philipperbrief.
- August 1524** „De Caena Dominica Ad obiecta...“ („Über das Herrenmahl“). ⁶⁵ Anlass der Schrift, die noch ganz von der **Abendmahlslehre** des frühen *Luther* geprägt ist, war die antilutherische Polemik des Franziskaners T. Murner. Bucer äußert deutliche Kritik an der Opfervorstellung der Messe und an der Transsubstantiationslehre. Wort und Glaube sind das Zentrum des Abendmahls, nicht die Elemente an sich. Die Feier dient der Verkündigung des Heilstods Christi und der Stärkung der Glaubenden.
- Sept. 1524** **Bildersturm:** *Karlstadt* kommt nach Straßburg. Tumulte in Straßburg: Man brach in Klöster ein, plünderte und zerschlug Bilder in den Kirchen.
- Okt. 1524** „Handel mit Cunrat Treger“. ⁶⁶ Als Treger die Stadt verließ, war die altgläubige Opposition gebrochen. In dieser Schrift setzte Bucer der Norm der Kirche und der Konzilien schroff den Grundsatz der ausschließl. Autorität der Bibel gegenüber. Der Hl. Geist „sagt es mir“, dass die Bibel Gottes Wort ist.
- Dez. 1524** „Grund und ursach auß gotlicher schrift...“. ⁶⁷ In 12 Abschnitten entfaltete Bucer im Auftrag aller Reformatoren der Stadt die Straßburger Neuerungen; allein acht bezogen sich auf das Abendmahl. Bucer zog aber auch gegen liturg. Gewänder zu Felde und

gegen jegliches Ritual, auch gegen den Altar. Ausschlaggebend für die neue Gottesdienstordnung war nur die Hl. Schrift: Der neue Gottesdienst bestand aus Predigt, Gebet und dt. Psalmen-gesang. Nur was der Bibel entgegenstand, wurde abgeschafft. – In den Straßburger Kirchen schaffte man auch alle Feiertage und alle Bilder und Seitenaltäre ab. Dabei orientierte man sich an Zürich.

Dez 1524

Weihnachtsgottesdienst. Erstmals in dt. Sprache und in beiderlei Gestalt.

seit 1524

Täufer kamen als Flüchtlinge nach Straßburg. Schweizer Täufer um *Wilhelm Reublin*, eine andere Gruppe um *Hans Denck*; daneben *Michael Sattler*. Gegenüber militanten Täufern erwog Bucer schließlich auch die Todesstrafe.

1524–29

Abendmahlsstreit.⁶⁸ Bucer hatte sich 1524 endgültig von der Vorstellung gelöst, wonach in den Elementen Leib und Blut Christi gegenwärtig wären. Bucers Theologie war vor dem Abendmahlsstreit durch Einflüsse *Luthers* geprägt. Während des Abendmahlsstreites 1524–29 trug Bucer erheblich zur Formierung einer oberdt.-schweizer. Front gegen die Position *Luthers*, *Bugenhagens* und *Brenz'* bei. Den Wittenbergern galt Bucer jetzt als Betrüger und Heuchler.

Im Oktober 1524 war *Karlstadt* nach Straßburg gekommen und verunsicherte die Straßburger in ihrem bisherigen Abendmahlsverständnis. Man wandte sich nach Zürich und Wittenberg. Einleuchtender erschien den Straßburgern der Standpunkt *Zwinglis*. Bucer war aber weit davon entfernt, dies als Frontstellung gegen Wittenberg oder gar als Bruch mit Luther anzusehen. Die Gegenwart Christi in den Elementen war für Bucer ein Geheimnis, ein *mysterium*; Kontroversen an diesem Punkt seien deshalb aufzugeben zugunsten der Frage nach Sinn und Effekt des Sakraments für den Einzelnen und die Gemeinde. *Luthers* Ausdruck der *unio sacramentalis* machte Bucer zum Schlüsselbegriff seines Abendmahlsverständnisses.

Bucers Abendmahlsverständnis zwischen 1524 und 1536 ähnelte dem **Zwinglis**, war aber damit nicht identisch. Faktisch nahm Straßburg eine Mittelstellung zwischen Zürich und Wittenberg ein. Im Laufe der Zeit näherte sich Bucer aber wieder der Position *Luthers* an. 1537 lehnten auch die Schweizer Bucers Unionsprojekt ab. Bucer führte die Oberdeutschen somit an das Luthertum an. Vgl. die *Wittenberger Konkordie* 1536.

- 1525** Bauernkrieg. Bucer betonte den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit, zumal er wusste, dass er nur mit ihr sein Ziel der kirchl. Erneuerung würde durchsetzen können (also theologisch und pragmatisch motiviert). Schaffung einer Gottesdienstordnung für Straßburg unter Bucers Beteiligung.
- März 1526** „*Apologia Martini Buceri...*“ („*Martin Bucers Verteidigung*“)⁶⁹. Die Apologie ist ein Versuch Bucers, im innerprotestantischen Abendmahlsstreit das symbolische Verständnis moderat vorzutragen und das realistische (Luther) zu widerlegen. Bucer befindet sich bei dieser seiner Entgegnung auf konkrete Veröffentlichungen von *Johannes Brenz* in deutlicher Nähe zu **Zwingli**. In Bucers Apologie sind Sakramente keine Gnadenmittel, biblischer Beleg ist Joh 6: Das Fleisch nützt nichts.
- Mai 1526** „*Gutachten für den Rat der Stadt Straßburg*“
- Sommer 1526** **Katechismusunterricht** für Kinder im Zusammenhang von Bucers Bemühen um eine neue christl. Gesellschaftsordnung. Predigt und Belehrung, Bildung, Erziehung und Schulung, kirchl Zucht und obrigkeitlich reglementiertes christl Verhalten griffen für ihn ineinander.
- Nov./** Disputation mit den Täufern. Capito und Bucer im Nov gegen
- Dez. 1526** **H. Denck**, im Dez gegen **M. Sattler**. Der Gegensatz zu Sattler: Betonten Bucer und Capito, dass die Liebe zum Nächsten in der Verantwortung für das Gemeinwohl Gestalt gewinnen müsse (Verantwortungsethik, auf das Ergebnis ausgerichtet), legten die Täufer das Gewicht auf die Weisungen der Bergpredigt (*Gesinnungsethik*, an der Absicht orientiert). Die Differenzierung zwischen *Verantwortungs-* und *Gesinnungsethik* wurde der Begrifflichkeit nach von *Max Weber* 1919 geprägt, der Sache nach zieht sich die Unterscheidung bereits durch die gesamte Christentumsgeschichte.
- Juni 1527** „*Getrewe Warnung*“.⁷⁰ Hier warnte Bucer vor den Lehren des Täufers **H. Dencks**. Die Schrift belegt, wie nahe Bucer selbst vielen Gedanken der Täufer stand, angefangen bei der Betonung des Hl. Geistes und der Erwählung des Glaubenden bis hin zur Relativierung der Sakramente und der Hochschätzung der Kirchengzucht.
- 1527** *Kommentar zum Epheserbrief*. In den Bibelkommentaren bemühte sich Bucer um textgetreue Auslegung; Schriftautorität ist wichtig. Glaube und Liebe gehören zusammen. Va. in den ersten Straß-

- burger Jahren stand die Bibelauslegung im Mittelpunkt. Bucer wollte herausarbeiten, was der bibl. Autor sagen wollte.
- Januar 1528** **Berner Disputation.** Hier erlebte Zwingli und die oberdt. Reformation ihren höchsten Triumph. Bern öffnete sich der Reformation. An der Berner Debatte beteiligten sich auch *M. Bucer* und *W. Capito* aus Straßburg und *Andreas Althamer* aus Nürnberg.
- 1528** *Auslegung zum Johannesevangelium* und zu *Zephanja*.
- Zudem:** „*Vergleichung D. Luthers und seins gegentheyls vom Abentmal Christi. Dialogus, Das ist eyn freündtlich gesprech*“. Hier warb Bucer um eine Verständigung mit Wittenberg. Bucer betonte, dass man sich doch in den wesentl. Fragen einig sei und die Differenzen nur Nebensächlichkeiten beträfen. Luther sah diese Dinge bekanntlich anders. Er sah die Straßburger in eins mit Zürich als Sakramentierer. Für Luther war offenbar, „*das wir nicht ainerlay gayst haben*“.
- 1529** Beseitigung der Messe durch den Rat unter Bucers Beteiligung.
- Zudem:** *Kommentar zu den Psalmen*
- August 1529** Der Rat proklamierte ein großes Mandat zum Thema Sittlichkeit und Moral
- 1529** Bucer nahm am **Marburger Religionsgespräch** teil. Er gehörte zur Schweizer Delegation. Bucer hielt sich zwar im Hintergrund und debattierte nicht öffentlich mit, versuchte aber Luthers Misstrauen gegenüber Straßburg auszuräumen. Bucer hielt den Abendmahlstreit für sinnlos.
- (Oktober)**
- Okt./Nov. 1529** Bucers Gutachten über die Schwabacher Artikel (ungedruckt). Die oberdt. Städte konnten die extrem lutherischen Schwabacher Artikel nur ablehnen.
- Dez. 1529** Städtisches Ehegericht. Dazu gehörten keine Theologen
- Jan. 1530** Straßburg schloss sich dem **Christlichen Burgrecht** an und wählte damit die politische Seite des Zwinglianismus.
- März 1530** „*Evangelienkommentar*“ (*Enarrationes perpetuae in sacra quatuor evangelia*).⁷¹ Bucer widmete den Kommentar den Marburger Professoren. Dort steht der Satz: „*Wenn man sofort denjenigen als vom Geist Christi verlassen verurteilen will, der nicht ganz genau so urteilt, wie man selbst, und sogleich bereit ist, gegen den als Feind der Wahrheit anzugehen, der vielleicht etwas Falsches für richtig hält: wen, frage ich, kann man denn noch als Bruder ansehen?*“ Auf den gemeinsamen Geist kommt es an, nicht auf den Buchstaben.
- „*Das einigerlei Bild*“.⁷² Nachdem sich der Rat zur Entfernung der Bilder entschlossen hatte, verfasste Bucer eine Verteidigung.

Für Bucer hatte ja die Obrigkeit das Recht und die Pflicht, sich aktiv für die Ausbreitung und Durchsetzung des Evangeliums einzusetzen.

- Juli 1530** *Confessio Tetrapolitana* (CT; Vier-Städte-Bekenntnis) von Bucer und Capito verfasst (erst später gedruckt).⁷³ *Philipp von Hessen* hatte sich vergeblich bemüht, die Oberdeutschen zum Anschluss an die *Confessio Augustana* (CA) zu bringen; aber das Abendmahlsverständnis in Art. 10 stand dem im Wege. *Straßburg, Memmingen, Konstanz* und *Lindau* (*Ulm* trat 1531 bei) entschlossen sich, dem Kaiser im Juli 1530 ein eigenes Bekenntnis vorzulegen. Hier wurde die Abendmahlslehre in gewisser Weise als Kompromiss zwischen Luther und Zwingli formuliert. Die CT setzte eigene Akzente, nicht nur in der Abendmahlslehre, sondern va. in der biblizistischen Orientierung und auch in der Betonung der Ethik. Die Geltung der CT blieb allerdings regional und zeitlich eng begrenzt. In Straßburg galt sie trotz des offiziellen Anschlusses an die CA bis zum definitiven Übergang zum Luthertum 1598. Es misslang 1530, die Schweizer zum Anschluss an die CT zu bewegen.
- Juli 1530** Bucer führte in Augsburg Gespräche mit *Brenz* und *Brück* über das Abendmahl. *Melanchthon* lehnte Gespräche mit den Straßburgern ab.
- Sept. 1530** Bucer auf der Coburg bei Luther. Beginn der Annäherung Bucers an Luther. Luther war geneigt, sein Misstrauen gegen die Oberdeutschen aufzugeben.
- Okt 1530** Bucer war in Zürich und erläuterte dem Rat seine Abendmahlsvorstellungen in der CT. Zwingli hielt sich betont zurück.
- 18.11.1530** Bündnis Straßburgs mit Hessen, Basel und Zürich („Christliches Verständnis“), um gegen den Ansturm des Kaisers gewappnet zu sein.
- seit 1530** Bucer reiste nach Ulm, Augsburg, Schweinfurt, Frankfurt, Memmingen, Biberach.
- Febr 1531** Zwingli schrieb einen zornigen Brief an Bucer, der den Bruch zwischen beiden bedeutete.⁷⁴ Zwingli fand, Bucer hätte Luther viel zu viel zugestanden.
- Aug./Sept. 1531** Druck des deutschen (August) und lateinischen Textes (September) der *Confessio Tetrapolitana*
- Okt. 1531** Es wurden auf Bucers Betreiben in Straßburg Laien als **Kirchenspflieger** (Kirchspielpfleger)⁷⁵ eingesetzt, die für **Kirchenzucht** und rechte Lehre zuständig waren. Bucer setzte die Kirchenspiel-

pfleger mit den Ältesten des NT gleich. Jede Pfarrei sollte 3 Kirchenpfleger haben. Die Aufgabe der Kirchenzucht behagte weder dem Rat noch den Kirchenpflegern selbst. Letztere wollten v.a. das Recht der Pfr.wahl. – Während in den kommenden Jahren die Kirchenpfleger zu lax waren, wirkten die Täufer auf viele Straßburger ansprechend.

Dez. 1531

Bucers Disputation mit dem Täufer *Pilgram Marpeck*. Bucer blieb nicht unberührt von der Frömmigkeit und Sittenstrenge Marpecks. Umso mehr beklagte er die Trennung. Die Täufer seien nämlich von der wahren Liebe abgewichen, die das Wohl der Gesellschaft suche.

1531

Straßburg als Mitglied im Schmalkaldischen Bund. 1530 kam es bereits in Schmalkalden, dem Grenzort zwischen Hessen und Kursachsen, zu Bündnisverhandlungen. 1531 schlossen die protestant. Stände ein politisches und militärisches Bündnis, den Schmalkaldischen Bund. Grund war das in Augsburg 1530 wieder eingesetzte Wormser Edikt und der Versuch, die Reformation wieder gewaltsam zurückzudrängen. Aufgabe des Bündnisses war die gegenseitige Waffenhilfe, die Aufstellung eines Bundesheeres und ein gemeinsames Vorgehen gegen die Prozesse am Reichskammergericht. Mitglieder: Zum Bund gehörten etliche Fürsten (Kursachsen, Hessen ua.) und 10 Städte (norddt. und oberdeutsche Städte [unter der Führung von Straßburg]). Nürnberg blieb dem Bund fern. Hessen und Kursachsen übernahmen die Leitung. Der Bund entwickelte sich zu einem Machtfaktor, der v.a. von Frankreich, England und Dänemark umworben wurde.

23.7.1532

Der Nürnberger Anstand (d.h. Aufschub) war ein Friedensschluss, in dem *Kaiser Karl V.* und die Protestanten in Nürnberg zum ersten Mal (befristet) eine gegenseitige Rechts- und Friedensgarantie für den gegenwärtigen konfessionellen Besitzstand vereinbarten. Das Wormser Edikt, das die Protestanten geächtet hatte, war damit aufgehoben.

August 1532

„*Vom mangel der religion, an deren alles hanget*“.⁷⁶ Bucers Denkschrift über die Notwendigkeit eines Gesprächs mit den Täufern und Separatisten und der Einsetzung von Zuchtherren. Dem Glauben begegneten die Bürger mit Lauheit und Gleichgültigkeit. Gottesdienstbesuch und Sonntagsheiligung war nicht zufriedenstellend. Bucer ging auch gegen Separatisten vor: niemand soll hier geduldet werden, der nicht gelobt, unsere christl. Religion nicht zu lästern. Auch mit obrigkeitl. Gewalt wollte Bucer notfalls die Wahrheit Gottes in der Stadt durchsetzen.

- Nov. 1532** Die Prediger und Kirchenpfleger machten Vorschläge an den Rat zur Bekämpfung verschiedener Misstände und Sekten. Sie baten um Einberufung einer **Synode**.
- Ende 1532** Der Täuferführer *Melchior Hoffmann* kam nach Straßburg und wurde Anfang 1533 gefangen gesetzt (er starb nach 10 Jahren Haft). Im Mai wurde er vor dem Rat verhört. Im Juni wurde er vor der Synode verhört, genauso wie diesmal auch *Schwenckfeld* (siehe unten).
- April 1533** Bucer in Basel
- Mai 1533** Bucer in Zürich
- Juni 1533** Zunächst **erste Sitzung** der ersten Straßburger **Synode**, danach Allgemeine Synode. Bucer stellte **16 Artikel** auf, die für jeden Bürger verpflichtend sein sollten (und später in die *Straßburger Kirchenordnung* eingingen). Sie enthielten v.a. liturg. Regeln (*Calvin* übernahm Bucers Liturgie fast wörtlich). Auf der Synode setzte man sich auch mit Spiritualisten (*Schwenckfeld*) und Täufnern (*M. Hoffmann*) auseinander. Die Synode richtete die **Kirchenzucht** auf und war v.a. Bucers Werk. Über die Annahme der 16 Artikel durch die Stadtgemeinden wurde im Juni verhandelt. Die Monate vergingen ohne dass der Rat eine Entscheidung fällte. Die Prediger drängten auf eine Fortsetzung der Synode und legten einen Entwurf für eine **Kirchenordnung** vor. Es zeigt sich nun der beherrschende Einfluss des Rates: alle endgültigen Entscheidungen lagen in seiner Hand, von der Aufsicht über die Lehre bis hin zur Pfr.wahl, auch die Kirchenzucht. Die Synode wurde erst im Oktober fortgesetzt.
- Sept. 1533** „*Furbereytung zum Concilio*“.⁷⁷ Bucer warb für ein dt. Nationalkonzil; die Fürsten müssten dies in die Hand nehmen. Die Bibel habe als Maßstab zu gelten. Bucer meint, man komme der kirchl. Einheit in dem Maße näher, wie alle Parteien wirklich Christus ihren Herrn sein ließen. Bucers Gedanken berühren sich mit denen des *Erasmus*.
Wenige Wochen nach dieser Schrift schrieb Bucer zu *M. und Th. Blaurer*: „*Mein Trachten geht durchaus dahin ..., dass die Christen sich gegenseitig anerkennen und in Liebe umfassen; denn alle Mängel der Sitten und im Urteil gehen darauf zurück, dass infolge mangelnder Eintracht der Geist Christi seine Wirkung verfehlt.*“
- Okt. 1533** Die Prediger baten den Rat, die noch nicht erledigten Punkte der Synode (Lehre und Kirchenbräuche) behandeln zu lassen.
Zweite Sitzung der **Synode**: Ausarbeitung der **Kirchenordnung** und Verhandlung über die Lehre. Die Synode stellte den Höhe-

- punkt der Wirksamkeit Bucers in Straßburg dar. Das Resultat war aber nicht gleichbedeutend mit seiner Vision einer christl. Stadt. In dieser Zeit wandelte sich auch Bucers Verständnis der *Kirche*: Vieles von dem, was an die Täufer erinnerte, trat jetzt in den Hintergrund. Aus Liebe forderte er den Verzicht auf die Absonderung von der Kirche. Zunehmend betont er die Bedeutung der Lehre und des kirchl. Amtes.
- Dez. 1533** „*Quid de baptisate infantium sentiendum*“. Verteidigung der Kindertaufe; Bucer warb um *Bernd Rothman* (Münster).
- 1533** *Abhandlungen vom äußeren und inneren Wort* (ungedruckt)⁷⁸
- März 1534** Die *Confessio Tetrapolitana* wird neben den *16 Artikeln* zum Straßburger Stadtbekenntnis erhoben. In Straßburg galt sie bis zum definitiven Übergang zum Luthertum 1598.
- „*Bericht aus der heyligen geschrift von der recht gottseligen anstellung ... christlicher gemeyn' gen. Ad Monasterienses*“.⁷⁹ Gerichtet an Stadt und Kirche von Münster/Westf. Inhaltlich erkämpft in Auseinandersetzung mit Straßburger Spiritualisten. In 28 Kapiteln erläutert Bucer sein Verständnis von Kirche, des Amtes und der Sakramente v.a. Bucer entwickelt nun seine ausgereifte Position. Um Einigkeit ging es ihm, dh. auf das Wort der Schrift hören, an Christus glauben und liebevoll miteinander umgehen. Das bedeutet für die Gemeinde: sie bedarf der Zucht, der Mitwirkung von Laien als Älteste sowie der Mithilfe der Obrigkeit. Die Sakramente gewannen nun ein stärkeres Gewicht als in früheren Jahren, auch das kirchl. Amt wird von ihm mehr betont. Es wäre falsch, von einem Bruch in seinem Denken zu sprechen. Hier gibt es Ähnlichkeiten zur Seelsorgeschrift von 1538 (siehe unten).
- April 1534** Alle Täufer mussten innerhalb von acht Tagen Straßburg verlassen
- Mai 1534** „*Der größer Catechismus*“ in Form von Fragen und Antworten.⁸⁰ Weil er zu intellektuell war, hatte er sich nicht durchgesetzt.
- Juni 1534** Eine Kommission aus Ratsherren, Predigern und Kirchspielpflegern beschäftigte sich mit der Ausarbeitung der Kirchenordnung
- Aug. 1534** Bucer schrieb ein geheimes Abkommen über die Möglichkeit, Einigung mit den Altgläubigen herzustellen. Trotzdem verteidigte er weiterhin die prot. Abendmahlslehre gegenüber den Päpstlern:
- „*Defensio adversus axioma catholicum*“ (*Verteidigung gegen das katholische Axiom*)

- Nov. / Dez. 1534** **Straßburger Kirchenordnung** wird veröffentlicht (dh. dass es 10 Jahre gedauert hatte, bis die Reformation in Straßburg durchgesetzt war.⁸¹ Diese Kirchenordnung war die Überarbeitung der *16 Artikel*, der der Synode 1533 vorgelegt wurde. Durchgesetzt hatte sich der Wille des Rates. Der Rat setzte die Pfarrer ein. Bucer wurde jetzt Vorsitzender des Kirchenkonvents, in dem alle Prediger und Kirchenpfleger saßen. Die Straßburger Kirchenordnung als kirchl. Grundgesetz drängte Spiritualismus und Täufern zurück. Hier klingen einige Gedanken an, die Bucer erst in seiner Seelsorgeschrift von 1538 näher begründet und ausführt. Aber von *Kirchenzucht* oder gar Gemeindeausschluss war 1534 keine Rede mehr. Zwar wurden die Bürger auf die frühen Sittenmandate verpflichtet, aber solche Verordnungen wirkten wenig. Von der Verwirklichung seiner Vision war Bucer also immer noch weit entfernt. Bucer wurde ein einsamer Mann. Von den von *Bucer* geprägten Kirchenordnungen seien genannt: Straßburg 1534, Ziegenhain und Kassel 1539 (*Ziegenhainer Zuchtordnung*), Köln 1543 (mit Melanchthon verfasst; wurde für das engl. *Book of Common Prayer* einflussreich).
- Dez. 1534** Bucer ist in Konstanz. Von dort wird er von *Landgraf Philipp* nach **Kassel** gerufen. Dort spricht er mit *Melanchthon* va. über das Abendmahl; beide können sich einigen. Nun musste nur noch Luther gewonnen werden. Vgl. die Wittenberger Konkordie 1536.
- 1534/35** 1534/35 war Bucer zur Durchführung der Reformation in Ulm und Augsburg.
- März 1535** „*Vom Ampt der Oberkait*“⁸²
1535 Gutachten „*Wie eine christliche Obrigkeit sich gegen die Wiedertäufer verhalten soll*“.⁸³ Die Obrigkeit ist dafür verantwortlich, die reine Lehre vor verführten Leuten zu bewahren. Bucer wendet sich gegen die schwärmerische Ansicht, jede Überzeugung sei zu tolerieren.
- Mai 1536** **Wittenberger Konkordie**.⁸⁴ Im Mai brachte *Bucer* trotz aller Schwierigkeiten eine Theologenkonferenz in Wittenberg zustande. Für die Mitarbeit der oberdeutschen Städte im Schmalkald. Bund war es wichtig, eine gemeinsame Formulierung in der Abendmahllehre zu finden. Bucer, der nach Wittenberg gereist war, hatte *Luther* davon überzeugen können, dass das oberdt. Abendmahlverständnis mit dem luth. übereinstimme. Nur *Zwingli* und die Schweizer mussten dem Bündnis fernbleiben. Es war

- Bucers Verdient, den Ausgleich zwischen Oberdeutschland und Wittenberg herbeigeführt zu haben. Lange Zeit zwischen Luther und Zwingli hin und her schwankend, beklagte Bucer wie kein zweiter den Abendmahlsstreit und suchte schon früh nach einer Überwindung. 1536 kam die *Wittenberger Konkordie* zustande, bei der sich beide Seiten auf Kompromissformeln einigten. Die Vereinbarung verdankte sich wohl einer vorsichtigen Formulierung der Abendmahlslehre, die die Interpretation beider zuließ. Die Konkordie implizierte auch, dass die Wittenberger die *Confessio Tetrapolitana* als rechtgläubig akzeptierten. Neben Straßburg unterzeichneten Ulm, Augsburg, Memmingen, Frankfurt, Konstanz, Reutlingen und Eßlingen die Konkordie. Der große Unionsplan war aber gescheitert, weil entgegen der ursprüngl. Hoffnung die Schweizer nicht gewonnen werden konnten. Es war dem Inhalt nach ein Kompromiss, keine Konkordie.
- 1536** *Römerbrief-Kommentar*.⁸⁵ In Bucers exeget. Hauptwerk betont der Straßburger Reformator die Lehre von der **doppelten Rechtfertigung**, mit der er die Glaubensspaltung überwinden will (siehe unten: *Regensburger Religionsgespräch*): Die imputative Rechtfertigung durch den Glauben wird vorausgesetzt, worauf sich die Gerechtmachung des Gläubigen anschließt, was sich in Werken äußert. Die Rechtfertigung dient dazu, die ursprüngliche göttliche Ordnung wieder herzustellen. Interessant ist auch die Auslegung von Röm 11 über die endzeitliche Judenbekehrung. – Die umfangreiche Veröffentlichung ist literarisch gesehen von geringer Qualität und fand nach Bucers Tod nur wenig Beachtung; der Kommentar wurde 1562 letztmals gedruckt. Eine aktuelle Textedition oder eine dt. Übersetzung existiert (noch) nicht.
- Nov 1537** Neufassung von Bucers Katechismus.⁸⁶ Bucer verpflichtet schon junge Menschen, Maßnahmen der Kirchenzucht zu akzeptieren.
- 1538** Der von Bucer nach Straßburg berufene *Johannes Sturm* gründete das **Gymnasium** (auch ‚Hohe Schule‘ genannt). Aufbau eines anspruchsvollen evangelischen Erziehungswesens.
- April 1538** Am 4. April schrieb Bucer an *Ambrosius Blarer*, dass ihn die praktische Not zur Abfassung der Seelsorgeschrift (siehe unten) veranlasst habe. Bucer fällt auf, dass in der Gemeinde der Sinn für das Wesentliche im Verständnis der Kirche abflaut. Man weiß nicht mehr, was *communio sanctorum* ist. Unbekannt ist, welche Ordnungen die Heil. Schrift für das Leben der Gemeinde vorschreibt. Die Pfr. sind sich ja selbst über ihre Aufgaben im Unklaren, über die *cura pastoralis*.

April (?) 1538

„Von der waren Seelsorge und dem rechten Hirtendienst“.⁸⁷ Inhalt: Bucer stellt in diesem seinem wichtigsten auf Deutsch geschriebenen Buch ein Inhaltsverzeichnis mit 13 „stück“ oder „Articul“ voran, was auf gründliche Vorüberlegungen schließen lässt. Bei der Ausarbeitung zeigt er sich aber weniger geschickt. Sein Stil ist sehr redundant und lässt keine Fähigkeit zur knappen und präzisen Ausdrucksweise erkennen. Die 13 Artikel lassen sich verschiedenen Themen zuordnen, so dass wir auf vier Teile kommen: 1. Wesen der Kirche, 2. Leitung der Kirche, 3. Dienste der Kirche und 4. Anwendung dieser Dienste.

Im ersten Teil (Art. 1) definiert Bucer die Kirche als die Versammlung derer, die durch Christus vereint sind, damit sie einen Leib von Gliedern bilden, „deren jedes sein ampt und werck hat zu gemeiner besserung des gantzen leibs und aller glieder.“ Der Reformator betont das gegenseitige, gabenspezifische Dienen, so dass niemand im Geistlichen und Zeitlichen Mangel leiden muss. Der zweite Teil (Art. 2) bestimmt, dass wegen der täglichen Sünde die Kirche ein „regiment“, d.h. eine „stete lere, zucht und treiben“ zur Förderung ganzer Christus-Hingabe benötigt. Gegen den päpstlichen Anspruch des *vicarius Dei* formuliert Bucer, dass die Kirchenleitung allein in der Hand Christi liegt, der der einzige Hirt der Schafe Gottes ist (Joh 10).

Im dritten Teil (Art. 3–5), der die Dienste der Kirche behandelt, geht es zunächst darum, „wie unser Herre Jesus sein hirtenampt und das werck unsers heyls in seiner Kirchen durch sein ordentliche Diener verrichtet“ (Art. 3). Der himmlische Christus nimmt trotz seiner Gegenwart das Kirchenregiment nicht unmittelbar wahr, sondern beruft Menschen als Werkzeuge für den „dienst seines worts“. In Art. 4 beschreibt Bucer, dass Christus in die Kirche „jederman berüffet“ und etliche als Hirten (Bischöfe/Älteste), Lehrer und Diener (Diakone) einsetzt. Diese Amtsträger kümmern sich um die Seel- und ‘Leib’-sorge. Art. 5 will als Älteste und Kirchendiener nur solche gewählt sehen, die einem bestimmten Anforderungsprofil entsprechen. Dass Bischöfe/Älteste nach 1Tim 3,2 und Tit 1,6 mit nur einer Frau verheiratet sein sollen, verleitet Bucer zu einem polemischen Exkurs über die Ehe der Amtsträger, welche dem Zölibat grundsätzlich vorzuziehen ist. In Art. 5 setzt Bucer voraus, dass die Gemeinden bei der Einsetzung der Kirchendiener Eigeninitiative ergreifen und sich von der Vormundschaft der römischen Kirche frei machen.

Der vierte Teil (Art. 6–12) ist der Höhepunkt des Abhandlung und beschäftigt sich mit der Praxis der kirchlichen Dienste und Ämter. Art. 6 stellt die inhaltliche Mitte der Schrift dar: Die Amtsträger haben „fünff werck der seelsorge und des hirtendiensts“ zu leisten und sich den verlorenen, verirrtten, verwundeten, schwachen und starken ‘Schafen’ zuzuwenden. Art. 7 beschreibt die Suche nach den verlorenen Schafen als die erste Aufgabe der Seelsorge (Joh 10,16); die hier enthaltene Auseinandersetzung mit der Frage der Heidenmission ist unter den Reformatoren außergewöhnlich. Das Ziel der Evangelisation ist aber nicht nur die Bekehrung Ungläubiger, sondern deren Eingliederung in den ‘Schafstall’, d.h. in das Gemeindeleben. Die Rolle der Obrigkeit in der Mission leitet Bucer aus dem *corpus christianum*-Gedanken ab, weshalb ihm der moderne Toleranzgedanke fremd bleibt. Aber er findet äußerst kritische Worte gegen die vermeintliche Mission der Spanier in der Neuen Welt. Dem kurzen Art. 8 zufolge hat der Seelsorger den verirrtten Schafen nachzugehen (Lk 15,4–6), also den Gemeindegliedern, die durch Irrlehre oder „liebe diser welt“ vom rechten Glauben abgekommen sind.

Der umfangreiche Art. 9, der die Heilung der verwundeten Schafe als drittes Werk der Seelsorge beschreibt, liegt Bucer besonders am Herzen. Unter den verletzten Schafen versteht er Gemeindeglieder, die gegenüber Gott und den Menschen gesündigt haben. Alle Christen und hauptsächlich die Seelsorger sind dazu verpflichtet, die Sünder zu Reue und Umkehr zu veranlassen und ihnen erneut Trost zu spenden. In einem hervorgehobenen Abschnitt beschreibt der Reformator die Kirchenzucht als öffentliche Buße (kleiner Bann), von der er bei Tertullian, Cyprian und Ambrosius gelesen hat und die bereits Jesus anordnete (Mt 18,15–18) und Paulus praktizierte (1Kor 5,2). Sie ist aber nur bei schweren Übertretungen wieder einzuführen. Dann versucht Bucer verschiedene Einwände zu widerlegen, die von „guthertzige(n)“, d.h. reformatorisch gesinnten Christen gegen die Kirchenzucht hervorgebracht werden. Die Buße dient zwar nicht der Genugtuung, aber sie verhilft dem Christen zur künftigen Vermeidung von Sünden und ist deshalb eine Voraussetzung zum Aufbau „recht Christlicher Gemeinshaft“. Zudem betont Bucer die Notwendigkeit eines vorläufigen Ausschlusses vom Abendmahl, denn nur wer ein zerschlagenes Herz habe, könne den Trost Christi im Sakrament empfangen. Der Refor-

mator hält auch nichts von der Forderung, die Aufsicht über die Sittlichkeit ganz in die Hände der Obrigkeit zu legen, denn man darf den großen Unterschied „zwischen der regierung der obren und der seelsorge der Eltisten in Christlicher gemeyn“ nicht übersehen. Den Einwand, die Kirchengzucht sei ja nur aus der päpstlichen Tyrannei erwachsen, versucht Bucer durch einen detaillierten historischen Nachweis zu entkräften: Die Macht des Papsttums entstand nicht aus dem altkirchlichen Bußwesen, sondern aus dem mittelalterlichen Reichskirchensystem und dem Investiturstreit.

Art. 10 behandelt als viertes Werk der Seelsorge die Stärkung der schwachen und kranken Schafe, wobei von der These ausgegangen wird: „Aller mangel des lebens kommet auß mangel des glaubens.“ Bei denen, die sich angesichts verschiedener Widerwärtigkeiten, bei ‘Kreuz’ und Verfolgung nicht auf Gottes Hilfe verlassen, treten ‘Schwachheiten’ wie Kleinmütigkeit, Hoffnungslosigkeit, und ‘fleischliche’ Begierden auf. Auch eine weltliche Gesinnung und das zwanghafte Einhalten traditionell-römischer Zeremonien zählt Bucer zu den ‘Krankheiten’.

Als fünfte Aufgabe der Seelsorge beschreibt Art. 11 die Zuwendung der Amtsträger zu den gesunden und starken Schafe, die „in der forcht Gottes leben, in der gemeynd Gottes bleiben, sich auch in derselbigen fleissig und eifrig erzeygen bei den h. kirchenübungen und in allem Christlichen leben“. Auch den rechtschaffenen Christen ist in ihren Nöten und Bedürfnissen beizustehen. Das Ziel des Hirtendienstes ist hier, dass die Anvertrauten in ihrer geheiligten Lebensführung gefördert werden. Dazu dient vor allem die Unterweisung im Wort Gottes, und das nicht nur im kirchlichen Gottesdienst, sondern auch zu Hause. In diese Ausführungen schiebt Bucer seine Forderung nach dem Ausschluss der „falschen böck“ ein, die sich mit Schafsfellen tarnen. Zur Bewahrung der frommen Christen gehört die Aufkündigung jeglicher Freundschaft zu unbußfertigen Sündern. Der Kirchengzucht-Gedanke wird hier im Sinne eines ‘großen Bannes’ neu aufgerollt. Gegenüber den materiell Notleidenden und den Familienangehörigen unter den Gebannten soll man aber weiterhin hilfsbereit sein. Je treuer Hirten in ihrem Dienst sind, desto heftigeren Anfeindungen des Satans sind sie ausgesetzt, der sich z.B. der Sektierer bedient. Deshalb wendet sich Art. 12 gegen den spiritualistisch-schwärmerischen Unwillen zum Gehorsam

gegenüber offiziellen Kirchendienern (Dtn 17,10–13); freilich ist dabei mehr auf Christus als „den, des das wort ist, nit auff den, der es fürtregt“ zu sehen. Der geforderte Gehorsam darf auf keinen Fall mit der mittelalterlichen Deutung der *Zwei-Schwerter-Theorie* verwechselt werden, wonach sich die weltliche Obrigkeit dem Papsttum zu unterwerfen habe.

Hintergrund u. Wirkung: Im Horizont reformierter Theologie sind Schriften entstanden, die das Verständnis der Seelsorge als *Erziehung* geradezu programmatisch zur Ausführung bringen. Das gilt bereits von Zwinglis *Der Hirt*. V.a. gilt das für Bucers Schrift *Von der waren Seelsorge* (1538), die ein sehr differenziertes Programm der Gemeindeerziehung darstellt. Hier liegt zum ersten Mal eine theologisch und biblisch begründete Theorie der Seelsorge und der Gemeindeleitung vor; es handelt sich um die erste evangelische Pastoraltheologie.⁸⁸ Bucer entwarf keine Ämterlehre wie später Calvin. Es liegt auf der Hand, dass der Rat diese Schrift, die die Kirchengzucht derart betonte, unfreundlich aufnahm. Kaum ein anderes Werk Bucers ist so betont übergangen worden. Bucer hat den Rat gerade da getroffen, wo deren eigenes Interesse lag, nämlich eine vom Staat unabhängige Kirche mit eigener kirchl. Jurisdiktion zu verhindern. Weil sich Bucers Pläne in Straßburg nicht verwirklichen ließen, setzte er um so mehr Hoffnungen auf Hessen. Bucer rückte zudem nach einigen Jahren von seinen bisherigen Plänen ab und schlug eine neue Form christl. Gemeinschaftslebens vor. – 1543 ließen die Böhmisches Brüder *Von der wahren Seelsorge* in tschech. Sprache drucken. 1577 wurde die Seelsorgeschrift in England ins Lateinische übersetzt. Die späteren Nachdrucke haben vor den Titel PASTORALE gesetzt: die Schrift ist für die prakt. Arbeit bestimmt.

August 1538

Zusage Bucers an Philipp, zur Lösung der Täuferfrage nach Hessen zu kommen

Sept. 1538

Calvin kam nach Straßburg

Bucer begann am Straßburger Gymnasium Vorlesungen zu halten

Okt.–Dez. 1538

Bucer wirkte in **Hessen** auf Einladung Landgraf *Philipps*.

Gespräche mit Täufern in Marburg. Im November versprochen manche Täufer die Rückkehr in die Kirche, falls Kirchengzucht geübt werde. In Hessen gelang Bucer die weitgehende Integration der Täufer in die Kirche. Auch beim Zustandekommen der verhängnisvollen Doppelehe Philipps wirkte Bucer mit.⁸⁹

- 25.11.1538** **Die von Philipp von Hessen nach Ziegenhain einberufene Synode** beriet über die Neuordnung der Gemeindegarbeit und Kirchenzucht. Bucer formulierte hierfür die so genannte *Ziegenhainer Zuchtordnung* (siehe unten).
- Dez 1538** Bucers *Judenratschlag* in Hessen eingereicht (im Januar 1539 erstmals gedruckt).⁹⁰ Enthält zahlreiche anitjüd. Gemeinplätze dieser Zeit.
- 1538–41** Bucer reiste zurück nach Straßburg.
Calvin (1509–1564) hielt sich in Straßburg auf (drei Jahre).⁹¹ Calvin war aus Genf ausgewiesen worden; am 34.4.1538 erhielt er und Farel die Anweisung, binnen drei Tagen die Stadt zu verlassen. Im September wurde er nach Straßburg gerufen. Calvin führte seine Vorstellungen in der franz. Exilgemeinde in Straßburg durch, wo er mit *Bucer* in Verbindung trat. Für Calvins theol. Entwicklung dürfte sein Aufenthalt in Straßburg entscheidend gewesen sein. In seiner Theologie wirkten Bucersche Einflüsse nach (zB. in der Konzeption der vier **Ämter**). Auch in der **Liturgie** übernahm Calvin Einiges von Bucer. Beide Männer verband darüber hinaus viel: Betonung des Geschenkes des Hl. Geistes, das Drängen auf ein Leben voller Liebe zum Nächsten, ebenso die Forderung der Kirchenzucht. Calvin war auch Prof. für Exegese am Gymnasium, das durch *Johannes Sturm* gegründet worden war. Er begann mit der Veröffentlichung seiner Bibelkommentare. Die Exulantengemeinde war vom Rat unabhängig; Calvin musste sich auch als Organisator bewähren. Er praktizierte bereits hier eine strenge **Kirchenzucht**, weil die Gemeindeglieder nach den bibl. Geboten leben sollten. Wie Bucer nahm Calvin auch an den **Religionsgesprächen** teil. 1538 schrieb Calvin **Abendmahlsartikel**, mit denen er wie Bucer eine Versöhnung zwischen Zwinglianern und Lutheranern erreichen wollte, wozu es aber nicht kam. 1540 heiratete Calvin die Witwe eines von ihm bekehrten wallonischen Täufers. Im September 1541 kehrte Calvin nach Genf zurück.
- Jan 1539** Teilnahme Bucers an einem Religionsgespräch in Leipzig
Frühjahr 1539 *Ziegenhainer Zuchtordnung*⁹² wird gedruckt. Für die Synode im hessischen Ziegenhain hatte Bucer die *Ordnung der Christlichen Kirchenzucht* verfasst, die sich inhaltlich an die Seelsorgeschrift von 1538 anlehnt. Die Täuferunruhen in Hessen waren der Hintergrund der Ordnung, die selbstständige Gemeinden zum Ziel hat. Der als Ziegenhainer Zuchtordnung bekannt gewordene

Text schärft allen „Hirten und Seelsorgern“ ein, die „schäfflin also (zu) weyden“, dass die Christenheit ‘gebessert’ und das Reich Gottes gefördert werde. Dazu benötigt man Älteste, die teils aus dem Rat, teils aus der Gemeinde gewählt werden. Zusammen mit ‘Dienern des Wortes’ obliegt ihnen „seelsorg und hirten dienst“. Dazu gehört bei schweren Sünden der Ausschluss vom Abendmahl. Wirkungsgeschichtlich bedeutsam wurde dabei Bucers Plädoyer für die **Konfirmation**, bei der sich die Kinder „öffentlich Christo dem herren und seiner kirchen ergeben“ und der Kirchenzucht unterwerfen sollen. Der Ziegenhainer Zuchtordnung, welche die Theorie der Seelsorgeschrift in die Praxis umsetzen wollte, war aber kein großer Erfolg beschieden. Bucers Eintreten für die Konfirmation stand im Zusammenhang zur Auseinandersetzung mit den **Täufern** (Betonung der eigenen Glaubensentscheidung und des Bekenntnisernstes). Gegen *Luther* verstand Bucer die Konfirmation als eine sakramentale Zeremonie.

*Kasseler Kirchenordnung*⁹³ wird gedruckt. Hier wird zumindest der Ziegenhainer Entwurf der **Konfirmation** in die kirchliche Praxis umgesetzt. Nach der Kasseler Ordnung ist die „Firmung oder das Händeauflegen“ eine „sakramentliche Zeremonie“, „damit man die Kinder, nachdem sie im christlichen Glauben so weit gelehret, auf ihr selbst Bekenntnis und Ergeben an Christum hin zu der christlichen Gemeinde bestätigt“. Dementsprechend werden die Kinder, die zum Abendmahl gehen, im Katechismus unterrichtet und an einem der Hauptfeste der Gemeinde „dargestellt“. Auf die Lehrbefragung mit der Willensbekundung der Kinder, im Bekenntnis und der Gemeinschaft der Kirche zu beharren, folgt die Fürbitte der Gemeinde und das Händeauflegen mit der zT. bis heute verwandten, exhibitiven Formel: „*Nimm hin den Hl. Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärk und Hilf zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, Sohns und Hl. Geistes.*“ Es folgt das Abendmahl der Konfirmanden mit ihren Eltern und Paten. Die hessische Konfirmation will trotz der vielumstrittenen Segensformel nicht sakramental verstanden werden. – Das hessische Vorbild beeinflusst weitere Konfirmationsordnungen, u. a. die von Waldeck (1556) und von Niedersachsen (1585); in diesen wird jedoch die umstrittene exhibitiv Formel bei der Handauflegung vermieden.

- April 1539** **Frankfurter Anstand** wurde gegen Bucers Rat von Straßburg unterzeichnet. Bucer kritisierte diesen schmachvollen Waffenstillstand mit *Kaiser Karl V.* 1538 hatten sich bereits die kath. Reichsstände gegen den Schmalkald. Bund zur *Defensivliga von Nürnberg* zusammengeschlossen. Um einen Krieg zu verhindern, ließ Karl V 1539 in Frankfurt mit dem Schmalkald. Bund Verhandlungen führen. Das Ergebnis war der Frankfurter Anstand 1539. Dieser verlängerte den *Nürnberger Anstand* (siehe oben) von 1532 und leitete bedeutsame Religionsgespräche zwischen den kathol. und ev. Reichsständen ein.
- Mai 1539** **Zweite Straßburger Synode.** Es zeigte sich, wie wenig von der Obrigkeit von der Aufrichtung der Herrschaft Christi in der Stadt zu erwarten war. Durchsetzen ließ sich eine Vereinheitlichung der Liturgie. Bei der Kirchenzucht waren die Regierenden wie eh und je zu keinem Entgegenkommen bereit.
- Juni 1539** „*Nürnberger Friedestand*“.⁹⁴ Diese Schrift eröffnete den Beginn der Unionsbemühungen, wie sie mit dem Frankfurter Anstand einsetzten. Bucer plädierte hier für weitere Religionsgespräche. Dez 1539 „*Argumenta Buceri pro et contra*“. Gutachten über Philipps Doppellehre.
- Dez/Jan** **Leipziger Religionsgespräch** bzgl. Einführung der Reformation um Hzgt. Sachsen
- März 1540
1540/41** Trauung Philipps mit Margarethe von der Sale als zweiter Frau Bucer war bei den **Religionsgesprächen in Hagenau** (Juni/Juli 1540) und **Worms** (Nov 1540–Jan 1541) sowie in **Regensburg** (Frühj. 1541) dabei (zu letzterem siehe unten). Die Religionsgespräche der 40er Jahre suchten den Ausgleich zwischen den Konfessionen. An ihnen waren Theologen des Ausgleichs beteiligt, daher nicht *Luther*, sondern Leute wie *Melanchthon* und *Bucer*. Es gab Religionsgespräche in Leipzig (1539), Hagenau (1540), Worms (1540) und in Regensburg (1541; parallel zum Regensburger Reichstag). Der Kaiser war an diesen Gesprächen interessiert und förderte sie durch die Teilnahme seiner Vertreter. Der Versuch *Karls V.*, eine Bekenntnisunion zustande zu bringen, war beim Regensburger Reichstag 1541 allerdings gescheitert.
- 1540–42** Bucers Briefwechsel mit Vertretern der (hussitischen) **Böhmischen Brüderunität**. Diese ließ auch die Seelsorgeschrift ins Tschech. übersetzen lassen (1543 erschienen). Für den böhmischen Gemeindebau war diese Schrift hilfreich, nur an Bucers Heranziehung der polit. Gewalt für die Kirchenzucht übten die

- Brüder Kritik. Bucer gestattete, diesen Abschnitt in der Übersetzung wegzulassen.
- Januar 1541** Bucer fand sich zu Geheimgesprächen mit dem katholischen Theologen *Johannes Gropper* (1503–1559) bereit. Die von Gropper entworfenen Lehrartikel wurden im Januar in **Gießen** von Bucer und Landgraf Philipp gebilligt. Sie bildeten den Kern des *Regensburger Buches* (siehe unten).
- Frühj. 1541** Bucer nimmt am **Religionsgespräch in Regensburg** teil. „*Liber Ratisbonensis*“.⁹⁵ In Regensburg entstand 1541 mit dem sog. *Regensburger Buch* eine **Unionsformel**, die jedoch von *Luther* sowie von protestantischen und katholischen Ständen gleichermaßen abgelehnt wurde. Es ist in der Forschung umstritten, wie groß Bucers Anteil an der Entstehung des Regensburger Buches wirklich war. Sicher ist, dass Bucer ältere Ausführungen des katholischen Theologen *Johannes Gropper* eingebaut und modifiziert hat. Das Regensburger Buch unterscheidet zwischen zentralen und nachgeordneten Glaubensartikeln. Artikel 5 formuliert als **Konsens in der Rechtfertigungslehre** die Lehre von der *doppelten Gerechtigkeit*: Der Mensch wird gerechtfertigt von der Gerechtigkeit Christi, empfängt aber gleichzeitig eine neue Gerechtigkeit, die ihn auch selbst zu einem gerechten Handeln befähigt. In Artikel 10–17 wird die Sakramentenlehre von *Augustinus* als gemeinsamer Nenner hervorgehoben. An der Messe scheiterten aber die Gespräche.
- Seines ‚ökumenischen‘ Wirkens wegen, das sich auch bei den Religionsgesprächen zeigte, wird Bucer als der „Anwalt der protestantischen Einheit“⁹⁶ bezeichnet. Bucers 1533 geäußerte Hoffnung auf ein kirchenweites Konzil hatte sich nicht erfüllt (siehe oben).
- Sept. 1541** Calvin kehrt nach Genf zurück
- Nov 1541** Tod von Bucers erster Ehefrau und von *Wolfgang Capito* an der Pest
- April 1542** Bucer heiratete Capitos Witwe *Wibrandis* (gest. 1564)
- seit Dez 1542** Bucer in Bonn
- 1542/43** **Kölner Reformation** des Erzbischofs *Hermann von Wied* unter Bucers Einfluss. Bucer wurde vom Erzbischof nach *Bonn* zur Durchführung der Reformation berufen; im Dezember 1542 kam er in Bonn an. Auch *Melanchthon* weilte zeitweilig am Rhein. Bucer gelang es aber nicht, den Widerstand Kölns zu brechen: das Domkapitel, die Universität und der Rat waren gegen die

Reformation. Nach der Niederlage der Protestanten im Schmalkald. Krieg konnte in Köln die Rekatholisierung wirkungsvoll einsetzen.

„*Einfältiges Bedencken*“.⁹⁷ Geschrieben unter der Mitwirkung *Melanchthons* ist dieser 1543 publizierte Entwurf für eine Reformation des Hochstifts Köln die reife Zusammenfassung der Lehre Bucers. Die ersten beiden Teile des Werks sind sehr an die *Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung*⁹⁸ von 1533 orientiert. Teil 3 behandelt die Reform des äußeren Kirchenwesens. Bucers *Einfältiges Bedencken* wurde für das englische *Book of Common Prayer* einflussreich.

Im April 1546 wurde *Hermann von Wied* exkommuniziert und im Juli vom Papst für abgesetzt erklärt; damit war der Versuch gescheitert, in Köln die Reformation einzuführen und einen Erzbischof auf die evangelische Seite zu bringen.

März 1547

Niederlage: Straßburg unterwirft sich dem Kaiser im **Schmalkaldischen Krieg**. Die Stadt sagte sich vom Schmalkaldischen Bund los und versprach dem Kaiser Ergebenheit. Bucer interpretierte die Niederlage als Gottesgericht für die fehlenden Früchte im Leben der Christen bzgl. Sittenstrenge und Zucht. Bucer wandte das Geschichtsbild aus dem AT an: Die Könige, die dem Herrn missfielen, erlebten politische Niederlagen.

April 1547

„*Bedencken wegen abschaffung grober laster vnd auffrichtung geuter ordnung vnd disciplin*“ (ungedruckt).⁹⁹ Eine neue Beratung mit dem Rat über eine neue Zuchtordnung beginnt. Zucht- und Sittenmandate durch die Obrigkeit gingen Hand in Hand mit der Kirchenzucht innerhalb der Gemeinde.

1547–49

Bucers Idee der Christlichen Gemeinschaft.¹⁰⁰ Bucer wurde pessimistischer hinsichtl. der Reformierung der Gesamtgesellschaft. In Straßburg gab es in seinen Augen keine Zusammenarbeit zwischen Kirche und Obrigkeit im Sinne des Evangeliums. Deshalb betrieb er verstärkt die Sammlung der *eifrigsten Gottesfürchtigen* zu einer besonderen *christl. Gemeinschaft*, zu einer Art Kerngemeinde, die eine Magnetwirkung habe. ‘Seelsorgediener’ sollen den Gemeindeaufbau von innen heraus fördern. Hier wurden Hausbesuche durch Pfarrer ua. wichtig, auch die Eintragung in Listen bzgl. der Aufnahme in die christl. Gemeinschaft. Der Auslöser der Bildung der Gemeinschaften muss in politischer Hinsicht in der Niederlage des Schmalk. Kriegs gefunden werden. Nach Bucers Flucht aus der Stadt verschwanden die Kreise wieder.

- M. Greschat* urteilt deshalb über das Konzept der Christl. Gemeinschaft negativ: Erreicht habe Bucer mit diesem Vorstoß kaum etwas. *G. Hammann* bewertet positiver: Bucers christl. Gemeinschaften gehörten zu den „eigenständigsten Leistungen“ des Straßburger Reformators und hätten eine bedeutende Wirkungsgeschichte eingebracht; trotzdem wurde Bucers Konzept lange nicht erforscht, weil es schon damals in Misskredit geraten war. *Werner Bellardi*¹⁰¹ war 1934 der erste, der auf die christl. Gemeinschaften hinwies (Bellardi datiert die ersten Gemeinschaften auf 1545, Hammann erst seit 1547).
- Okt 1547** Der Rat verbot den Pfarrern alle Maßnahmen zum Aufbau einer gemeindlichen Kirchenzucht. Doch diese entwickelte sich mit den *Christl. Gemeinschaften* bereits weitgehend eigenständig – vorübergehend. Der Rat ordnete im November – vorerst noch vergeblich – an, die christl. Gemeinschaften nicht weiter zu betreiben.
- Nov. 1547** „*Ermanschrift an die andern prediger*“ (ungedruckt).¹⁰²
„*Kurtzer underricht vnd grunde, christliche Gemeinschaft vnd zucht anzurichten vnd zu halten*“.¹⁰³ Von Bucer und Freunden verfasst, weil der Rat die christl. Gemeinschaften verbot. Jeder Christ sorgt sich um das Wohlergehen der anderen Christen. Dazu braucht es viele Ämter in der Kirche, nicht nur Prediger, sondern auch *Seelsorgediener* im Sinne der Kirchenzucht.
- vermutl. 1547** „*Von der Kirchen mengel und fäbl*“ (ungedruckt).¹⁰⁴ Von *W. Bellardi* fälschlich auf Jahreswende 1545/46 datiert. In Anlehnung an *J. Rott* datiert *M. Greschat* auf 1547. Bucer wollte sicher stellen, dass sich die weltl. Gewalt auf ihren Bereich beschränkt und dass sie die Angelegenheiten der Kirche nicht hindert. Er fordert wieder einen weiter gehenden Gemeindeaufbau. Realisieren ließen sich diese Pläne nicht.
- Januar 1548** Der Rat beschloss eine neue Zuchtordnung, aber ließ eine größere Freiheit der Kirche nicht zu.
- April/Mai 1548** **Augsburger Interim.**¹⁰⁵ Bucer verweigerte zunächst seine Unterschrift unter das Interim, als er im April in Augsburg war. Daraufhin wurde er verhaftet und erst freigelassen als er unterschrieb. Im Mai wurde das Interim veröffentlicht.
Die 26 Artikel des Augsburger Interims beruhten im wesentlichen auf der kathol. Lehre, bewilligten bis zu einem künftigen Konzil den Protestanten Laienkelch und Priesterehe. Strittige Glaubensfragen wie Fegefeuer, Ablass und die Frage der einge-

zogenen Kirchengüter blieben unerwähnt. Praktisch bedeutete das Interim den Versuch der Rekatholisierung. Erst mit dem *Augsburger Religionsfrieden* 1555 wurde das Interim außer Kraft gesetzt. Der Versuch *Karl V.*, nach dem Schmalkaldischen Krieg die unterschiedl. Glaubensauffassungen zu vereinheitlichen, indem man den Protestanten Zugeständnisse machte, scheiterte am Widerstand sowohl der kath. als auch der ev. Seite.

Juli 1548 „*Ein Summarischer vergriff der Christlichen Lehre vnd religion*“.¹⁰⁶ Bucers letzter deutscher Druck. Darin widersetzte er sich dem Interim und kam in Konflikt mit dem Rat.

März 1549 Bucers Entlassung

April 1549 **Bucers Flucht nach England** mit Freund *Fagius*. Anfang April 1549 verließ *Bucer* Straßburg; aufgrund des **Augsburger Interims** wurde er zum **Exil** in *England* gezwungen (weil er die Einführung des Interims in Straßburg ablehnte). Seine moralische Strenge und sein Drängen auf Kirchengleichheit hatte ihn unbeliebt gemacht. Der Rat der Stadt zeigte sich im Gegensatz zu *Bucer* hinsichtl. des Interims kompromissbereit. Im Febr. 1549 hatte sich die Stadt dem kaiserl. Ultimatum gebeugt. *Bucer* ging nach England, weil er dort besondere Möglichkeiten der Ausbreitung der Reformation sah.

13.5.1549 Brief an *Jakob Sturm* über Glaubensgehorsam und Realpolitik¹⁰⁷

Dez 1549 *Bucer* wurde zum Dr. theol. und zum Prof. (Lector) in Cambridge. Wegen seines baldigen Todes gewann er keinen großen Einfluss mehr auf den Anglikanismus, obwohl er eine geachtete Persönlichkeit war.

Jan 1550 Gutachten über die erste (und kath.) Fassung des *Book of Common Prayer*. *Bucer* beteiligte sich an der Revision des *Book of Common Prayer*.

Okt. 1550 „*De regno Christi*“ (posthum 1557 gedruckt).¹⁰⁸ Bucers letztes großes Werk war ein Programm der Kirchen- und Gesellschaftsreform. Gewandelt hatten sich Einzelheiten, aber nicht sein Grundanliegen. Die Schrift war formal an *König Edward VI* gerichtet. *Bucer* zielte auf ein christl. Leben und ein christl. Staatswesen. Die Herrschaft Christi ist Bucers Konzeption der Ekklesiologie. Hier geht es weniger um Theologie, sondern vielmehr um die Gestaltung des kirchl. Lebens. Trennung von der Kirche bedeutet Sünde; die Kirche soll aber sündlos sein. *Bucer* und *Zwingli* drängt beide auf eine magistral-genossenschaftlich geformte, geschlossen protestant. Gesellschaft im Sinne des

- corpus christianum. Bucer überträgt diesen Gedanken mit *De Regno Christi* auf England. Auch in *De regno Christi* betont Bucer wieder die **Kirchenzucht** (= Fürsorge, Begleitung, Aufsicht) als drittes Wesensmerkmal der Kirche neben Predigt und Sakrament (Forscher wie *M. Greschat* kritisieren hier Biblizismus). Auch die Gesetze des AT gelten noch alle, sofern sie Christus nicht aufgehoben hatte. – Bucers Buch war nicht, wie er wollte, zum Grundgesetz der engl. Reformation geworden. Was seine stilistischen und kompositorischen Mängel betraf, war Bucer sich treu geblieben.
- seit Nov. 1550** Vorlesung über die „*Bedeutung und Führung des geistlichen Amts*“ (*De vi et usu sacri Ministerii*). Eine Art Pastoraltheologie. Bucers Tod unterbrach die Vorlesung.
- 1551** **Tod** Bucers in Cambridge am 28. Februar (vermutl. an Tuberkulose)
- 1598** Straßburgs definitiver Übergang zum Luthertum gemäß der Konkordienformel. Bucers Theologie wurde damit selbst in Straßburg (zusammen mit der Calvins) abgelehnt.
- Einflüsse** Bucer war vom *Humanismus* (Erasmus) und von *Thomas* von Aquin geprägt. Durch den Humanismus in Heidelberg erlebte er den christl. Glauben als etwas Einfaches und Praktisches, nämlich als schlichtes Vertrauen auf Christus und als Leben in der Nachfolge. In dieser Situation wurde Bucer Zeuge von *Luthers* Heidelberger Disputation.
- Charakteristika** Vor einer Überschätzung des Einflusses Bucers zu seinen Lebzeiten warnen die einen, andere Forscher betonen dagegen, wie einflussreich der Straßburger Reformator war. Bucer wirkte auf die reformatorische Entwicklung in den Niederlanden, Frankreich und England ein. Durch die engen Kontakte zu Calvin gingen prägende Elemente seiner Theologie in den Calvinismus ein. Bucer stand aber im Schatten Calvins. Er nannte sich aber eher einen Lutheraner.
- M. Greschat* zur Aktualität: „Ich bin jedoch der Überzeugung, daß eine echte, sachgemäße Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit nur gelingen kann, wenn sie, fernab von allen Aktualismen, mit langem Atem und im Wissen um die großen historischen Zusammenhänge geschieht (...) Die Erinnerung daran kann nicht bedeuten, daß sich irgendeine der damals proklamierten oder realisierten Lösungen heute einfach übernehmen ließe. Wichtiger

ist bei aller Beschäftigung mit der Geschichte ohnehin, daß die entscheidenden Fragen gehört werden und daß man sich auf sie einläßt – statt eindeutige Antworten aus der Historie ableiten zu wollen.“¹⁰⁹

Bucer entwickelte „eine eigenständige Theologie zwischen Luthertum und Zwinglianismus“¹¹⁰ (in manchem *Melanchthon* vergleichbar). Während das 19. Jh. schnell bereit war, Bucer auf die Seite der reformierten Tradition zu stellen, war es der zweiten Hälfte des 20. Jh. vorbehalten, zu erkennen und einsichtig zu machen, dass Bucer „Vertreter eines besonderen theologischen Typus der Reformationszeit“¹¹¹ war. Bucers 400-jähriger Geburtstag 1891 gab den Anlass für die beginnende Bucer-Forschung; im eigentl. Sinn ist Bucer aber erst im 20. Jh. entdeckt worden.

Bucer war **kein qualitativ guter Schriftsteller** (so wie Luther). Er konnte zwar in Disputationen gut reden, tat sich aber im Schreiben schwer. „Schon immer hatte ihm die Prägnanz des Ausdrucks gefehlt, die Klarheit der Gedankenführung und vor allem die schlagende, bündige Kürze.“¹¹²

Theologie

Bucers unveränderte Zielsetzung ist die Aufrichtung der **Herrschaft Christi**. Von daher forderte er auch die HEIDENMISSION – ein Gedanke, der sonst in der Reformation kaum eine Rolle spielte.

Bucer bemühte sich also um die **Einheit der Kirche**. Der Streit zwischen Luther und Zwingli war für ihn mehr ein Streit in Worten als in der Sache. Bucer war die Durchsetzung der Herrschaft Christi in der Welt wichtiger als die *rechte Abendmahlslehre*. Von daher tradierte die altprot. Orthodoxie das Bild eines wankelmütigen und kompromissbereiten Vermittlers. Bucers Schriften vermitteln dagegen den Eindruck eines Mannes, der dem Evangelium treu geblieben ist. Trotzdem bedeutete ihm Verständigung und Ausgleich mehr als das Beharren auf der Lehre und die Abgrenzung des eigenen Konfessionstyps. Bucers Gedanken gingen in der neuen konfessionellen Konstellation unter. Bucer gilt deshalb heute als **Ökumeniker**¹¹³, weil er zwischen Reformierten und Lutheranern zu vermitteln suchte und auch vor Gesprächen mit Täufern und Katholiken nicht zurückscheute. Dass Bucer „in“ ist, zeigt sich zB. daran, dass seit den 1990er Jahren viele wissenschaftliche Texteditionen im Gange sind. Bucer war aber kein Mann des Ausgleichs um jeden Preis; er konnte auch energisch sein, wenn es darum ging, was er als Wahrheit erkannt hatte (vgl.

R. Friedrichs Buchtitel „Fanatiker der Einheit“). Bucer kannte keine Toleranz im modernen Sinn, nur eine Einsicht in die Unabgeschlossenheit und in die Vorläufigkeit menschl. Erkenntnis. Bucers Ökumenismus basierte primär auf seinem Bezug zur Heiligen Schrift.

Bucer war *Schrifttheologe*. Er betonte das SOLA SCRIPTURA, und va. in den ersten Straßburger Jahren stand die Bibelauslegung im Mittelpunkt, wodurch er den Biblizismus-Vorwurf mancher Forscher auf sich zog. Da der Biblizismus-Vorwurf negativ konnotiert ist, versuchen andere Autoren diesen wiederum zu entkräften, um Bucer nicht in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen. So ist die ganze Debatte eher ein Gefecht über Sympathie und Antipathie gegenüber dem Biblizismus-Begriff.

Er war eher ein *praktischer* als ein systematischer Theologe. Von seiner Bibeltheologie kam Bucer zur praktischen Haltung: Schriften zu *Gemeindebau*, *Seelsorge* und *Konfirmation*. Auf Bucer geht auch die Lehre von den vier Ämtern Pastor, Lehrer, Presbyter und Diakon zurück. Bucer engagierte sich auch im *Schulwesen*.

Bucer geht von einer **doppelten Rechtfertigung** aus: die imputative Rechtfertigung wird vorausgesetzt, aus der das heilige Leben als zweite Gerechtigkeit folgt. Der Gläubige stand unter der Verfügungsgewalt des **Hl. Geistes**, der zu den guten Werken befähigte. An die Stelle der luth. Dialektik von *Gesetz und Evangelium* ist hier diejenige von *Gesetz und Hl. Geist* getreten. Das hat weitreichende prakt. Konsequenzen. Bucers theol. Fundament ist also die Rechtfertigung inkl. der Neuwerdung des Menschen durch den Hl. Geist, was sich in guten Werken ausdrückt.

Bucer hat einen Zweifrontenkrieg: einerseits will er eine immer mehr bekennende Kirche, andererseits sträubt er sich, in eine sektiererische **Ekklesiologie** abzugleiten. Das zeigt sich gerade in der Gründung der christl. Gemeinschaften. Vor der Gründung der christl. Gemeinschaften, also in den 30er Jahren, nennt G. Hammann¹⁴ folgende **ekklesiolog. Motive** Bucers: (1) MOTIV DER INNEREN EINHEIT gegen das Sektierertum; allein die Zuchtordnung könne helfen, (2) MOTIV DER EKKLESIALEN ORTE: Familie als bevorzugter ekkl. Ort einerseits kleine Gemeinschaften, andererseits Volkskirche, (3) MOTIV DER HEILIGKEIT: von daher drängte Bucer zu eth. Erneuerung und Kirchengzucht, (4) MOTIV DER TREUE zu Urkirche, dh zu

NT und zur Alten Kirche (vgl. Apg 2;4; Röm 12; 1Kor 12); Betonung der Apostolizität der Kirche.

Obschon Bucer früher als andere Reformatoren auf Distanz zu den **Täufern** ging, versuchte er die (täuferische) Ernsthaftigkeit des *Heiligungsstreben* durch *Gemeinschaftsbildung* und strenge *Kirchenzucht* umzusetzen. Bucer rechnet mit der Erfüllung des Gesetzes beim Einzelnen wie in der Gesellschaft. Hier scheinen sich hier Tendenzen des *Pietismus* anzudeuten (der Pietismus berief sich auch auf Bucer).¹¹⁵ Bucer hielt viel von einer christl. *Obrigkeit*; Staat und Kirche bleiben zwar eigenständige Größen, aber die Aufgaben beider verschränken sich. Der sichtbare Ausdruck waren die mit politisch führenden Gestalten besetzten Laienämter in der Kirche; ferner kümmerte sich die Obrigkeit auch um Kirchenzucht. Auch die Einführung der *Konfirmation* gehört in diesen Zusammenhang. Die polit. Gewalt widersetzte sich aber Bucers Versuchen, die ganze Gesellschaft kirchlich zu normieren. Angesichts dieser Erfahrung betonte Bucer später in seinen späteren Jahren stärker die Selbständigkeit der Kirche gegenüber der Obrigkeit.

Vergleich Zwingli & Bucer¹¹⁶

- Beide waren vom **Humanismus** (Erasmus) und von **Thomas** von Aquin sowie **Duns Scotus** (via antiqua) geprägt. Beide hatten Kontakt zu **Dominikanern**: Während Bucer dem Orden angehörte, kam Zwingli nur in Berührung damit.
- Beide hatten Kontakt zu **Philipp von Hessen**, Zwingli aber nur kurzzeitig. Zwingli führte mit Philipp einen regen Briefwechsel über polit. Pläne. Vgl. das *Christl. Verständnis* von 1530.
- Beide beeinflussten in gewisser Weise die Kirche in **England und Schottland**.
- Beide drängen auf eine magistral-genossenschaftlich geformte, geschlossen protestant. Gesellschaft im Sinne des *corpus christianum*. Bucer übertrug diesen Gedanken mit *De Regno Christi* auf England.
- Seit 1524 nahm der Briefwechsel zwischen beiden zu. Vom Briefwechsel Zwinglis mit Bucer sind über 65 Stücke erhalten; es müssen aber weit mehr gewesen sein. Eine Spannung entstand, als Bucer nach dem Augsburger Reichstag von 1530 anfang, sich um des Bündnisses willen zum Abendmahl in luth. Formulierungen auszudrücken. Die Spannung wird unterschiedlich beurteilt: Die Freundschaft hielt aber trotz der Vorwürfe Zwinglis (Locher); nach 1529 lockerte sich die Geschlossenheit (Greschat).

- Zwingli kennt nur ein **Amt**, das Predigtamt, während Bucer von 4 Ämtern ausgeht.
- Gegenüber Zwinglis Biblizismus betonte Bucer mehr auch den Hl. Geist, denn der Buchstabe töte, wenn nicht der Hl Geist dazu komme.
- Zwinglis Hirt ist in seiner Biographie nicht so bedeutend, während Bucers Seelsorge von manchen als sein wichtigstes Werk verstanden wurde.

Allgemeines zum Reformiertentum

seit 1492 sog. *Schwabenkrieg*, der der Schweiz Reichsunmittelbarkeit gewährte, die weitgehend als Reichsfreiheit praktiziert wurde. Die Eidgenossen lehnten die Reformbeschlüsse des Reichstags zu Worms 1495 ab. Der Kaiser musste den Schwabenkrieg im FRIEDEN VON BASEL 1499 mit dem Zugeständnis beenden, dass die Eidgenossen von allen Pflichten gegenüber dem Reich befreit würden. Die Schweiz hatte sich faktisch vom Reich getrennt, offiziell aber erst 1648.

1504–1575 **Heinrich Bullinger.** Er wandte sich 1522 der Reformation zu. Nach Zwinglis Tod 1531 war er bis 1575 Vorsteher der Zürcher Kirche. Er förderte das Zusammenwirken von Kirche und Staat. Einen Gedanken Zwinglis aufgreifend hat Bullinger 1534 zum ersten Mal den BUND (foedus) zur Grundlage der Theologie gemacht (Bundes- oder Föderaltheologie): Die Rechtfertigung als Gottes Gnadengabe enthält folglich auch eine Verpflichtung. 1538 stellte Bullinger die Lehre von der *Hl. Schrift* dar. Die Lehrunterschiede zwischen *Calvins* und *Zwinglis* Theologie wurden auf Calvins Betreiben mit Zwinglis Nachfolger *Heinrich Bullinger* (1504–1575) im **Consensus Tigurinus** 1549 beigelegt. Von da an kann von einem reformierten Protestantismus gesprochen werden. 1566 einigten sich die schweizer. Reformierten (außer Basel) auf die von *Bullinger* 1561 verfasste **Confessio Helvetica Posterior**.

1509–1564 **Johannes (Jean) Calvin.**¹¹⁷ 1533 Hinwendung zur Reformation. In Genf führte der Rat unter dem Einfluss von G. *Farel* 1536 den ev. Glauben ein. Im selben Jahr gewann Farel Calvin als Lektor für Bibelauslegung und schließlich als Bibelausleger. Der Genfer Rat lehnte jedoch die kirchl. Neuordnung ab und wies beide 1538 aus. Nun führte Calvin seine Vorstellungen in der franz. Exilgemeinde in Straßburg durch, wo er mit Bucer in Verbin-

dung trat. Nachdem der Genfer Rat Calvin zurückgebeten hatte, nahm dieser 1541 seine Kirchenordnung an. Damit wurde eine straffe *Kirchenzucht* begründet, die sich auch auf das gesamte gesellschaftl. Leben erstreckte.

1536 erschien in Basel die erste Auflage von Calvins dogmat. Gesamtdarstellung der christl. Glaubenslehre, der *Christianae religionis Institutio*.¹¹⁸ Es erschien in mehreren Ausgaben, zuletzt 1559. Dieses Werk zielte zunächst darauf ab, die Reformation in Frankreich zu stärken.

Die Lehrunterschiede zu *Zwinglis* Theologie wurden auf Calvins Betreiben mit Zwinglis Nachfolger *Heinrich Bullinger* (1504–1575) im *Consensus Tigurinus* 1549 beigelegt. Calvin glaubte, damit den ersten Schritt für ein Zusammengehen aller Evangelischen getan zu haben. Er bekannte sich ja zu einer nicht symbolischen Deutung des Abendmahls, zu einer Realpräsenz. Zwingli und Calvin hatten auch ein unterschiedl. **Staat-Kirche**-Verständnis: Calvin lehnte das zwingl. Staatskirchentum ab und entwickelte eine von der bürgerl. Obrigkeit, im Vergleich zu Zürich, selbständige kirchl. Organisation, der z.B. die **Kirchenzucht** oblag. 1553 wurde unter Beteiligung Calvins die **Todesstrafe** an den span. Humanisten *Michel Servet*, der die Trinität leugnete, vollzogen.¹¹⁹

1559 wurde in Genf die theol. *Akademie* gegründet, die durch *Theodor Beza* (1519–1605) internationales Ansehen gewann und zur Universität ausgebaut wurde. Sie ließ Genf zum Zentrum des Calvinismus werden.

Theologie: Calvin vertritt die *dopp. Prädestination*, die von Ewigkeit her bestimmte Erwählung und Verwerfung der Menschen. Die *Heiligung* dient als Erkennungszeichen der Erwählung. Calvin geht von der Einheit des Handelns Gottes in Israel und der Kirche aus. Unbeschadet der Trennung von *Gesetz und Evangelium* bzgl. des Grundes der Rechtfertigung führte er sie in einem *tertius usus legis* nahe zusammen: hier geht es um private und öffentliche *Heiligung*.

Pastoraltheologie: Dem Menschen ist auch in seinem christl. Stande ständige Besserung möglich und aufgegeben. Seelsorge ist wesentlich Anleitung, Hilfe und Sorge für die Besserung. Die Gemeinde-*Ältesten* haben nach Calvin die Aufgabe, Aufsicht über den Lebenswandel zu führen und Zucht zu üben, aber auch die *Pastoren* haben die Pflicht zu persönl. Ermahnung des Gemein-

- deglieds. Seit 1550 sind in Genf die regelmäßigen *Hausbesuche* belegt. Die Förderung auf dem Wege des Fortschritts in Glaube und Leben ist die zutiefst seelsorgerl. Aufgabe der Begründung christl. Gewissheit gemäß dem sog. *sylogismus practicus*. Für Calvin ist v.a. die *Kirchenzucht* ein Ort für Ausübung der Seelsorge.
- 1532 **Berner Synodus.** Kirchenordnung im Rang einer regionalen Bekenntnisschrift, von W. *Capito* verfasst. Hier bekundet sich Capitos vermittelnde Position mit Interesse an Seelsorge und kirchl. Eigenständigkeit sowie der Einheit von Rechtfertigung und Heiligung.
- 1534 **Basler Bekenntnis.** „*Bekanthnuß unsers heiligen Christenlichen gloubens, wie es die kylech von Basel haldt*“. Verfasser war *Oswald Myconius*.
- 1536 **Reformation in Genf** unter *Farel*: Calvin kam nach Genf
Calvins **Institutio**
Confessio Helvetica Prior (Basel) als erstes gesamt-reformiertes Lehrdokument
Wittenberger Konkordie
- 1541 Erste **Genfer Kirchenordnung** (*Ordonnances ecclésiastique*).¹²⁰ Seit seiner Ankunft in Genf machte sich Calvin daran, die Kirche zu organisieren. Genf nahm Calvins Kirchenordnung im Nov 1541 an. Beeinflusst von Bucer unterschied Calvin darin vier Ämter: Pastoren, Doktoren, Älteste (Kirchenzucht), Diakone. Der umstrittenste Aspekt von Calvins Kirchenordnung war das *Konsistorium*, das aus 12 Ältesten bestand und über die *Kirchenzucht* wachte. Schon Zwingli hatte ja die Idee, die Kirchenzucht dem weltl. Gericht unterzuordnen. Und Bucer hatte vorgeschlagen, ein geistliches und nicht ein weltl. Sittengerichts einzurichten. Die Idee des Konsistoriums hat Calvin wohl in Straßburg bekommen. Calvins Kirchenordnung hielt weitaus schwierigeren Prüfungen stand als ihr luth. Gegenstück.
- 1545 **Genfer Katechismus**¹²¹
- 1549 **Consensus Tigurinus.** Die Lehrunterschiede zwischen *Calvins* und *Zwinglis* Theologie wurden auf Calvins Betreiben mit Zwinglis Nachfolger *Heinrich Bullinger* (1504–1575) im *Consensus Tigurinus* 1549 beigelegt. Man hielt an der spezifisch reformierten Abendmahlslehre fest. Von da an kann von einem reformierten Protestantismus gesprochen werden. Calvin glaubte, damit den ersten Schritt für ein Zusammengehen aller Evangelischen getan zu haben.

- 1552–1562** **Zweiter Abendmahlsstreit:** Die Philippisten in Kursachsen sympathisierten teilweise mit dem Calvinismus und waren zu Kompromissen in der Abendmahlsfrage bereit (sog. Cryptocalvinismus). Sie versuchten „personalistisch“ die Gegenwart Jesu zu verstehen und dadurch zu vermitteln. Der luth. Pfarrer Joachim *Westphal* löste nun den Abendmahlsstreit gegen Calvins modifiziertem Zwinglianismus aus, in dem er mit Calvin die Klingen kreuzte
- 1559** **Confessio Gallicana** (Hugenottisches Bekenntnis).¹²²
- 1560** **Confessio Scotica**¹²³
- 1561** Zweite **Genfer Kirchenordnung** (*Ordonnances ecclésiastique*).¹²⁴ Sie hat ihren Grundstock bereits in der Genfer Kirchenordnung 1541, die Calvin kurz nach Rückkehr aus Straßburg verfasst hatte. Die vielfach erweiterte Fassung von 1561 prägte den Calvinismus der folgenden Jahrhunderte.
- In Anlehnung an Bucer unterscheidet die Genfer Kirchenordnung **vier Ämter: Pastoren, Doktoren, Älteste, Diakone**. Pastoren (= Aufseher, Diener) haben die Aufgabe der Predigt, der Sakramentsverwaltung, der Ermahnung, der Zurechtweisung (zusammen mit Ältesten und Ratsbeauftragten). Wer Pastor wird, muss auf seine Schriftkenntnis und seinen Lebenswandel geprüft werden. Die Doktoren (= Lehrer) sollen die Gläubigen in der gesunden Lehre unterweisen. Heute verwenden wir den Begriff aber meist für die Hilfskräfte, die den Pastorennachwuchs ausbilden. Die Aufgabe der Ältesten ist es, über den Lebenswandel jedes Einzelnen zu wachen und die in Liebe zu ermahnen, die straucheln. Die Ältesten in Genf werden aus dem Kleinen, Mittleren und Großen Rat gewählt
- 1562–1598** **Hugenottenkriege.** 1572 Bartholomäusnacht.
- 1563** **Heidelberger Katechismus.**¹²⁵
- 1565** Walter Klarers *Appenzeller Reformationschronik*
- 1566** 1566 einigten sich die schweizer. Reformierten (außer Basel) auf die von *Bullinger* 1561 verfasste **Confessio Helvetica Posterior**.¹²⁶
- 1567** Bullingers *Reformationsgeschichte*
- 1598** Straßburgs definitiver Übergang zum Luthertum

Anmerkungen

1. So G. Köbler, Dt. Länder, 61999.
2. So G. W. Locher, Zwingli, 1993, 188. – Die *Septem artes liberales* (= Sieben Freie Künste) sind ein allgemein bildender Kanon von 7 Studienfächern, die einerseits auf die eigentlichen Wissenschaften Theologie, Jura oder Medizin vorbereiteten oder andererseits mit einem *Magister Artium* abgeschlossen werden konnten.
3. Definitionen: VIA MODERNA ist die philosophische Schule des Occamismus und des Nominalismus, die von Aristoteles bestimmt ist. Ockham führte Wissen nicht auf Glauben, sondern auf Erfahrung zurück. Damit ist die Allmacht Gottes und die Trinität der philosoph. Spekulation entzogen. Zudem: Die Universalien (= Allgemeinbegriffe/Ideen) haben keine Eigenwirklichkeit, sondern sie sind nur Sprachlaute oder abstrahierte Begriffe (universalia in rebus/universalia post res). – Die VIA ANTIQUA ist die Reaktionsbewegung gegen den Occamismus und findet sich in der Gestalt des von Platon geprägten Thomismus und Realismus vor. Die via antiqua erklärte die Begründung der Glaubenslehre durch die Vernunft für möglich. Die Universalien gelten als wirklich. Sie existieren als reale Urbilder VOR den Dingen (universalia ante res). – Die via moderna schien mit der katholischen Trinitätslehre unvereinbar. Der dadurch ausgelöste UNIVERSALIENSTREIT zwischen Nominalisten und Universalienrealisten wurde zu einem Hauptthema der Scholastiker.
4. Z VII, 110f. – Eine gelungene neuhochdeutsche Übertragung vieler Zwingli-Texte findet sich bei H. Zwingli, Schriften, 1995. – Zum Beichtbrief vgl. G. W. Locher, Zwingli, 1993, 200–202.
5. Die *Freie Reichsstadt Zürich* war 1351 dem Bund der schweizerischen Eidgenossen beigetreten, nahm dort eine führende Rolle ein und hatte sich zusammen mit den anderen Eidgenossen 1499 eine weitgehende Autonomie von Kaiser und Reich gesichert (offiziell schied die Schweiz jedoch erst 1648 aus dem *Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation* aus). Siehe dazu G. Köbler, Dt. Länder, 61999, 748f. – Im 16. Jh. regierten in Zürich die *Zünfte* bzw. deren Repräsentanten. Die oberste Gewalt übte der *Große Rat* aus, deren Mitglieder den Zünften angehörten. Die größte Macht übte aber der *Kleine Rat* aus, der unabhängig vom Großen Rat die Zünfte vertrat. An der Spitze der Ratsherren stand der Bürgermeister. Bei weitreichenden Beschlüssen wurde auch der *Rat der 200* einberufen. Insgesamt bestimmten die wirtschaftlich und sozial am höchsten stehenden Zürcher den Kurs der Stadt. Zwingli konnte also nie unmittelbar eine politische Entscheidung in Zürich herbeiführen.
6. Siehe dazu U. Gäbler, Zwingli, 1983, 37.
7. Z VI/5, 379–386.
8. Vgl. U. Gäbler, Zwingli, 1983, 47.
9. So G. W. Locher, Zwingli, 1993, 189.
10. So W.-D. Hauschild, Kirchen- u. Dogmengeschichte 2, 1999, 326.
11. Dokumentiert bei H. Oberman, Reformation, 1994, Q 47a.
12. Z I, 74–136. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., Werke, 2003, 794f; U. Gäbler, Zwingli, 1983, 51–54; B. Hamm, Zwingli, 1988. – Eigentlicher Titel: „*Von erkiesen und fryheit der spysen. Von ergernus vnd verboleserung. Ob man gewalt hab die spysen zulo etlichen zytten verbieten...*“
13. Vgl. dazu W. Eisinger, Gesetz u. Evangelium, 1957.
14. Z I, 155–188.
15. Z I, 189–209; dt. Z I, 210–248. – Gemeint ist Hugo von Hohenlandenberg (1457–1532), Bischof zu Konstanz ab 1496.
16. Z I, 249–327.
17. So G. W. Locher, Zwingli, 1993, 189.
18. Z I, 328–384. – Vgl. U. Gäbler, Zwingli, 1983, 58.
19. Z I, 385–428.
20. Z I, 458–465. – Auch dokumentiert in H. Oberman, Reformation, 1994, Q 47b.
21. So G. W. Locher, Zwingli, 1993, 190.

22. So U. Gäbler, Zwingli, 1983, 63. – Demnach sei es auch nicht zufällig, dass 1523 kein Schritt zu einer Kirchengründung sichtbar wurde. Zwingli ging in Fragen der Kirchenordnung überhaupt keine spektakulären Schritte, weil er der Kirche keine selbständige Gestalt im Gemeinwesen zuwies. In ihrer Ordnung sah er vielmehr eine jeweils zu vollziehende Aufgabe der christl. Obrigkeit. Dieser steht auf kirchl. Seite das Predigtamt als Hirten- und Wächteramt, dessen Aufgaben Zwingli bald im *Hirt* beschrieb, gegenüber. Zwingli sah in den Ratsherren die legitimen Vertreter der christl. Gemeinde, weshalb er ihnen das Recht zuerkannte, im Namen der Kirche zu sprechen und Entscheidungen zu fällen.
23. Z II, 1–457. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., Werke, 2003; 774f; U. Gäbler, Zwingli, 1983, 68–71; W. Schnabel, Grundwissen 3, 1989, 79–90.
24. Z II, 458–525. – M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., Werke, 2003, 795f; U. Gäbler, Zwingli, 1983, 71f.
25. Z II, 526–551.
26. Z II, 552–608.
27. Z II, 664–803 [Protokoll]. – Vgl. U. Gäbler, Zwingli, 1983, 72–76.
28. Z II, 626–663.
29. Z III, 1–68. – Vgl. U. Gäbler, Zwingli, 1983, 80f u. G. Gronauer, Pastoral- und Seelsorgelehre, 2002.
30. Zugewandte Orte waren Gebiete, die der Eidgenossenschaft nicht direkt angehörten, sondern mit ihr nur durch verschiedene Verträge verbunden waren.
31. Z III, 114–131.
32. Dokumentiert in H. Oberman, Reformation, 1994, Q 57.
33. Z III, 355–469. – Vgl. U. Gäbler, Zwingli, 1983, 80.87f.
34. Zu Hoenius' Abendmahlslehre vgl. H. Oberman, Reformation, 1994, Q 72.
35. Z III, 590–912. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., Werke, 2003, 218f; U. Gäbler, Zwingli, 1983, 80–83; W. Schnabel, Grundwissen 3, 1989, 91–103.
36. Z III, 322–354.
37. Z IV, 1–24.
38. Z IV, 188–337. – Vgl. U. Gäbler, Zwingli, 1983, 115. – In seinem Buch vom Juli 1525 („*Von der christl. Taufe der Gläubigen*“) versucht **Hubmaier** die Argumente der Taufschrift Zwinglis zu widerlegen.
39. Vgl. W.-D. Hauschild, Kirchen- u. Dogmengeschichte 2, 1999, 70.192.
40. Z IV, 382–433. – Vgl. G. Gronauer, Pastoral- und Seelsorgelehre, 2002, 103f.
41. Z IV, 440–504.
42. Z IV, 546–576.
43. Z IV, 773–862. – Textauschnitt auch dokumentiert in H. Oberman, Reformation, 1994, Q 73.
44. Z VI/1, 1–196.
45. Z V, 795–977. – Textauschnitt auch dokumentiert in H. Oberman, Reformation, 1994, Q 73. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., Werke, 2003, 138. – Eigentlicher Titel: „*Das diese wort Iesu Christi; Das ist myn lychnam der für üch hingeben wirt', ewiglich den alten eymigen sinn haben werdend, und M. Luter mit sinem letzten buloch sinen und des bapts sinn gar nit gelert noch bewärt hat...*“
46. Thesen dokumentiert in G. Plasger/M. Freudenberg, Bekenntnisschriften, 2005, 21ff.
47. Dokumentiert in H. Oberman, Reformation, 1994, Q 74.
48. Textausgabe bei G. May, Religionsgespräch, 1978. – Auch dokumentiert in H. Oberman, Reformation, 1994, Q 78. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., Werke, 2003, 491f. – Eigentlicher Titel: „*Marburger Artikel wes sich D. Martin Luter. (et)c. mit Huldrichen Zwinglin. (et)c. der Strittigen Artical halb vereint und verglichen auff der Conuacatz zu Marburg.*“
49. Zur Herausbildung eines innerprotestantischen Bündnisses verfassten *Luther* und/oder *Melanchthon* im Sommer 1529 die sog. *Schwabacher Artikel*; denn wenn der Bund schlagkräftig sein sollte, war es notwendig, dass Einigkeit darüber herrschte, was für ein Glaube es war, den man gemeinsam verteidigen wollte. Diesen im Sommer verfassten streng lutherischen Lehr-

- artikeln gaben auf dem *Schwabacher Konvent* im Oktober 1529 (nach Marburg!) zuerst Kurfürst *Johann von Sachsen und Georg von Brandenburg-Ansbach* sowie *Nürnberg* ihre Zustimmung. Die fränkische Stadt Schwabach lag auf ansbachischem Territorium vor den Toren Nürnbergs. Die Schwabacher Artikel fanden aber keinen Konsens; Hessen und die oberdt. Städte lehnten die Artikel aufgrund der dezidiert luth. Abendmahlposition ab.
50. Z VI/2, 532–551.
51. Z VI/2, 753–817. – Auch dokumentiert in G. Plasger/M. Freudenberg, *Bekennnisschriften*, 2005, 26ff. – Eigentlicher Titel „*Ad Carolum Romanorum Imperatorem ... Fidei Huldrychi Zuinglij ratio.*“ Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 6f; U. Gäbler, *Zwingli*, 1983, 129f.
52. Z VI/3, 1–230.
53. G. W. Locher, *Zwingli*, 1993, 211.
54. Zu diesem Abschnitt vgl. H.-M. Barth, *Dogmatik*, 2001, 643f.
55. = Praktisches Schlussverfahren, in dem von einer Erfahrung (zB. moralisch gutes Handeln, vorbildliche Lebensführung, Erfolg, Wohlstand) auf eine sie bewirkende geistl. Wirklichkeit (Glauben, Gnade) geschlossen wird [Definition in Anlehnung an F. Hauck/G. Schwinge, *Fach-u. Fremdwörterbuch*, ⁵1982, 196].
56. Schlettstadt (frz. Sélestat) wurde 1634/48 von den Franzosen annektiert, während Straßburg (frz. Strasbourg) erst 1681 zu Frankreich kam. So G. Köbler, *Dt. Länder*, ⁶1999, 635f.
57. So R. Stupperich, *Bucer*, 1981, 258.
58. Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 28ff.
59. Die Stelle, an der damals die Artistenfakultät lag, befindet sich heute auf der freien Fläche des Universitätsplatzes. – Zu den Heidelberger Thesen Luthers vgl. H. Oberman, *Reformation*, 1994, Q 14.
60. Dokumentiert bei M. Bucer, *Correspondance*, 1979. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 40ff.
61. Zu Bucers Eheverständnis vgl. H. J. Selderhuis, *Marriage and Divorce*, 1999.
62. BDS I, 29–67. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 68f.
63. BDS I, 69ff.
64. BDS I, 149–184.
65. OL I, 1–58. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 144.
66. BDS II, 15ff. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 74.
67. BDS I, 185–278. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 360f. – Eigentlicher Titel: „*Grund und ursach auß gotlicher schrift der neuerungen an dem nachmal des herren, so man die Mess nennet, Tauff, Feyrtagen, bildern und gesang in der gemein Christi, wann die zusammenkompt, durch und auff das wort gottes zu Straßburg fürgenommen.*“
68. Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1993, 17f; T. Kaufmann, *Abendmahltheologie*, 1992.
69. Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 36; T. Kaufmann, *Abendmahltheologie*, 1992.
70. BDS II, 225–258. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 81f.
71. Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 105f.
72. BDS IV, 161–181. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 127.
73. BDS III, 13ff.
74. Z XI, 339–343. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 108.
75. Vgl. R. Stupperich, *Bucer*, 1981, 77f.
76. BDS IV, 449–464. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 128.
77. BDS V, 259ff. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 114.
78. BDS V, 422f.
79. BDS V, 109–258. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 112.
80. BDS IV/3, 19–173.
81. BDS V, 15–41. – Vgl. M. Greschat, *Bucer*, 1990, 137.
82. BDS VI/2, 17–38.
83. BDS VII, 82ff. 189.

84. Text dokumentiert in H. Oberman, *Reformation*, 1994, Q 90. – Vgl. W.-D. Hauschild, *Kirchen- u. Dogmengeschichte 2*, 1999, 392f.
85. Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 500. – Eigentlicher Titel: „*Metaphrasis et enarratio in Epistolam ad Romanos*“ / „*Übersetzung und Erklärung des Römerbriefs*“.
86. BDS VI/3, 175ff.
87. BDS VII, 67–245. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 793; M. Greschat, Bucer, 1990, 159f; G. Gronauer, *Pastoral- und Seelsorgelehre*, 2002.
88. So R. Stupperich, Bucer, 1981, 265.
89. Vgl. A. Gäumann, *Reich Christi u. Obrigkeit*, 2001, 526ff.
90. BDS VII, 319ff. – Vgl. A. Gäumann, *Reich Christi u. Obrigkeit*, 2001, 511ff.
91. Vgl. A. McGrath, Calvin, 1991, 135–138; R. Stauffer, Calvin, 1993.
92. BDS VII, 247–278. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 538. – Eigentlicher Titel: „*Ordnung der Christl. Kirchenzuchte: Für die Kirchen im Fürstenthumb Hessen*.“
93. BDS VII, 279ff. – Vgl. W. Rott, *Konfirmation*, 2000. – Eigentlicher Titel: „*Ordnung der Kirchenübunge. Für die Kirchen zu Cassel*.“
94. BDS VII, 395ff. – Eigentlicher Titel: „*Etliche gesprech aus göttlichen und geschribnen Rechten vom Nürnbergischen fridestand*“.
95. BDS IX/1, 323–501. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 475; H. Oberman, *Reformation*, 1994, Q 93; R. Stupperich, Bucer, 1981, 263. – Eigentlicher Titel: „*Liber Ratisbonensis. Liber a Caesare propositus ad rationem Concordiae ineundam in controversiis religionis*“ / „*Das Regensburger Buch. Alle Handlungen und Schriften zur Vergleichung der Religion auf jüngst gehaltenem Reichstag zu Regensburg verhandlet*.“
96. M. Greschat, Bucer, 1990, 141.
97. BDS XI/1. – Vgl. M. Eckert/E. Herms/B. J. Hilberath u.a., *Werke*, 2003, 250; A. Gäumann, *Reich Christi u. Obrigkeit*, 2001, 483ff. – Eigentlicher Titel: „*Einfaltiges Bedencken, worauf eine christliche, im Wort Gottes gegründete Reformation ... anzurichten sei*.“
98. Diese Kirchenordnung schloss die Reformation in Franken weitgehend ab, indem die hohenzollerschen Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie die Freie Reichsstadt Nürnberg ein einheitliches Gottesdienstwesen bekamen.
99. BDS XVII, 207ff.
100. Vgl. M. Greschat, Bucer, 1993, 25; G. Hammann in: ZKG 105 (1994), 344ff.
101. So W. Bellardi, *Christl. Gemeinschaft*, 1934.
102. BDS XVII, 291ff.
103. BDS XVII, 256–290. – Vgl. M. Greschat, Bucer, 1990, 222.
104. BDS XVII, 156ff. – Vgl. M. Greschat, Bucer, 1990, 223f.272.
105. Vgl. A. Gäumann, *Reich Christi u. Obrigkeit*, 2001, 407ff.
106. BDS XVII, 111ff.
107. Dokumentiert in H. Oberman, *Reformation*, 1994, Q 110.
108. Vgl. A. Gäumann, *Reich Christi u. Obrigkeit*, 2001; M. Greschat, Bucer, 1990, 246ff.
109. M. Greschat, Bucer, 1990, 10.
110. W.-D. Hauschild, *Kirchen- u. Dogmengeschichte 2*, 1999, 61.
111. R. Stupperich im Vorwort zu BDS I, 9.
112. M. Greschat, Bucer, 1990, 196.
113. Vgl. R. Friedrich, Bucer, 1993; R. Friedrich, Bucer, 2002.
114. G. Hammann in: ZKG 105 (1994), 346–354.
115. So T. Kaufmann, Bucer, 1997.
116. Vgl. M. Arnold/B. Hamm, Bucer, 2003; U. Gäbler, Zwingli, 1983, 29f.126f.; M. Greschat, Bucer, 1990, 89–91; G. W. Locher, Zwingli, 1981, 340ff; G. W. Locher, Zwingli, 1993, 205.
117. Vgl. A. McGrath, Calvin, 1991; R. Stauffer, Calvin, 1993.
118. Dokumentiert in H. Oberman, *Reformation*, 1994, Q 116.

119. Dokumentiert in H. Oberman, Reformation, 1994, Q 115.
120. A. McGrath, Calvin, 1991, 148–152; R. Stauffer, Calvin, 1993, 220.
121. Dokumentiert in G. Plasger/M. Freudenberg, Bekenntnisschriften, 2005, 57ff.
122. Dokumentiert in G. Plasger/M. Freudenberg, Bekenntnisschriften, 2005, 107ff.
123. Dokumentiert in G. Plasger/M. Freudenberg, Bekenntnisschriften, 2005, 124ff.
124. Dokumentiert in H. Oberman, Reformation, 1994, Q 117.
125. Dokumentiert in G. Plasger/M. Freudenberg, Bekenntnisschriften, 2005, 151ff.
126. Dokumentiert in G. Plasger/M. Freudenberg, Bekenntnisschriften, 2005, 187ff.

Bibliografie

Hauptquellen

Bucer, Martin: Deutsche Schriften, hg. von R. Stupperich, Bd. I ff, Gütersloh/Paris 1960ff [zitiert als BDS].

Martini Bucer Opera Latina, hg. von F. Wendel u.a., Bd. I ff, Paris/Leiden 1954ff [zitiert als OL].

Zwingli, Huldrych: Sämtliche Werke, hg. v. E. Egli u.a., Bd. I ff (= CR [Corpus Reformatorum] 88ff), Berlin/Leipzig/Zürich 1905ff [zitiert als Z].

Weitere Literatur

Arnold, Matthieu/Berndt Hamm: Martin Bucer zwischen Luther und Zwingli. Tübingen 2003.

Barth, Hans-Martin: Dogmatik. Evangelischer Glaube im Kontext der Religionen – Ein Lehrbuch. Gütersloh 2001.

Bellardi, Werner: Die Geschichte der „christlichen Gemeinschaft“ in Straßburg. Leipzig 1934.

Bucer, Martin: Correspondance de Martin Bucer Bd. 1. Hg. von J. Rott. Leiden 1979.

Eckert, Michael/Eilert Herms/Bernd Jochen Hilberath u.a. (Hg.): Lexikon der theologischen Werke. Lizenzausgabe der Wissenschaftl. Buchgesellschaft. Darmstadt 2003.

Eisinger, Walther: Gesetz und Evangelium bei Huldrych Zwingli. Heidelberg 1957.

Friedrich, Reinhold: Martin Bucer – ‚Fanatiker der Einheit‘? Seine Stellungnahme zu theologischen Fragen seiner Zeit (Abendmahls- und Kirchenverständnis) insbesondere nach seinem Briefwechsel der Jahre 1524–1541. Bonn 2002.

Friedrich, Reinhold: Martin Bucer. Ökumene im 16. Jahrhundert, in: C. Krieger u. M. Lienhard (Hg.):

- Martin Bucer and Sixteenth Century Europe. Actes du colloque de Strasbourg (28–31 août 1991) Bd. 1, SMRT 52, Leiden (1993), 257–268.
- Gäbler**, Ulrich: Huldrych Zwingli. Eine Einführung in sein Leben und sein Werk. München 1983.
- Gäumann**, Andreas: Reich Christi und Obrigkeit. Eine Studie zum reformatorischen Denken und Handeln Martin Bucers. Bern 2001.
- Greschat**, Martin: Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit. München 1990.
- Greschat**, Martin: Martin Bucer, in: Martin Greschat (Hg.): Gestalten der Kirchengeschichte 6. Reformationszeit II, Stuttgart u.a. (1993), 7–28.
- Gronauer**, Gerhard: Reformatorische Pastoral- und Seelsorgelehre im Vergleich. Zwinglis „Der Hirt“ (1524) und Bucers „Von der waren Seelsorge“ (1538), in: Schirmmacher, Thomas (Hg.): Anwalt der Liebe – Martin Bucer als Theologe und Seelsorger. Beiträge zum 450. Todestag des Reformators. Bonn (2002), 95–142.
- Hamm**, Berndt: Zwinglis Reformation der Freiheit. Neukirchen-Vluyn 1988.
- Hammann**, Gottfried: Die ekklesiologischen Hintergründe zur Bildung von Bucers „Christlichen Gemeinschaften“ in Straßburg (1546–1548), in: ZKG 105 (1994), 344–360.
- Hauck**, Friedrich/Gerhard Schwinge: Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch. Mit einem Verzeichnis von Abkürzungen aus Theologie und Kirche. Göttingen 51982.
- Hauschild**, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 2: Reformation und Neuzeit. Gütersloh 1999.
- Kaufmann**, Thomas: Bucer, Martin, in: EKL3 5 (1997), 89–91.
- Kaufmann**, Thomas: Die Abendmahls-theologie der Straßburger Reformatoren bis 1528. Tübingen 1992.
- Köbler**, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Darmstadt 61999.
- Locher**, Gottfried W.: Huldrych Zwingli, in: Martin Greschat (Hg.): Gestalten der Kirchengeschichte 5. Reformationszeit I, Stuttgart u.a. (1993), 187–216.
- Locher**, Gottfried W.: Huldrych Zwingli in neuer Sicht, Zürich 1969; jetzt: Ders.; Zwingli's Thought. New Perspectives, with a Foreword by D. Shaw. [um fünf Beiträge erweitert und überarbeitet]. Leiden 1981.
- May**, Gerhard (Hg.): Das Marburger Religionsgespräch 1529. Gütersloh 21978.
- McGrath**, Alister: Johann Calvin. Eine Biographie. Zürich 1991.
- Oberman**, Heiko (Hg.): Die Kirche im Zeitalter der Reformation. Neukirchen-Vluyn 1994.

Plasger, Georg/Matthias Freudenberg (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart. Göttingen 2005.

Rott, W.: Konfirmation, in: RGG3 – ungekürzte elektronische Ausgabe (CD-Rom). Digitale Bibliothek 12. Berlin 2000.

Schnabel, Wolfgang: Grundwissen zur Theologie- und Kirchengeschichte Bd. 3: Das Zeitalter der Reformation. Eine Quellenkunde. Gütersloh 1989.

Selderhuis, Herman J.: Marriage and Divorce in the Thought of Martin Bucer. Kirksville/IL 1999.

Stauffer, Richard: Johannes Calvin, in: Martin Greschat (Hg.): Gestalten der Kirchengeschichte 6. Reformationszeit II, Stuttgart u.a. (1993), 211–240.

Stupperich, Robert: Bucer, Martin, in: TRE 7 (1981), 259–270.

Zwingli, Huldrych: Schriften. Im Auftrag des Zwinglivereins hg. v. Th. Brunnschweiler u. S. Lutz – 4 Bde. Zürich 1995.

Über den Autor

Gerhard Gronauer, geboren 1972 in Weißenburg i.Bay., Pfarrer der bayerischen Landeskirche, derzeit in Rehau/Oberfranken.

Martin Bucer Seminar

Berlin • Bonn • Chemnitz • Hamburg • Pforzheim

Ankara • Innsbruck • Prag • Zlin • Zürich

Studienzentrum Berlin

Martin Bucer Seminar, Breite Straße 39B, 13187 Berlin

E-Mail: berlin@bucer.de

Studienzentrum Bonn

Martin Bucer Seminar, Friedrichstr. 38, 53111 Bonn

E-Mail: bonn@bucer.de

Studienzentrum Chemnitz:

Martin Bucer Seminar, Mittelbacher Str. 6, 09224 Chemnitz

E-Mail: chemnitz@bucer.de

Studienzentrum Hamburg

Martin Bucer Seminar, c/o ARCHE,

Doerriesweg 7, 22525 Hamburg

E-Mail: hamburg@bucer.de

Studienzentrum Pforzheim

Martin Bucer Seminar, Bleichstraße 59, 75173 Pforzheim

E-Mail: pforzheim@bucer.de

Website: www.bucer.de

E-Mail: info@bucer.de

Studienzentren im Ausland:

Studienzentrum Ankara: ankara@bucer.org

Studienzentrum Innsbruck: innsbruck@bucer.de

Studienzentrum Prag: prag@bucer.de

Studienzentrum Zlin: zlin@bucer.de

Studienzentrum Zürich: zuerich@bucer.de

Das Martin Bucer Seminar ist selbst keine Hochschule und verleiht keine Titel, sondern bestätigt nur die Teilnahme an Kursen auf einem Abschlussdokument. Die Kurse werden vom Whitefield Theological Seminary (Florida/USA) und anderen ausländischen Hochschulen für Abschlüsse, die sie unabhängig von uns und rechtlich eigenverantwortlich vergeben, angerechnet. Der Stoff wird durch Samstagseminare, Abendkurse, Forschungsarbeiten und Selbststudium sowie Praktika erarbeitet. Leistungen anderer Ausbildungsstätten können in vielen Fällen anerkannt werden.

Die Arbeit des Seminars wird wesentlich durch Spenden finanziert. Durch eine Spende an den Trägerverein „Institut für Weltmission und Gemeindebau“ e.V. können Sie die Arbeit unterstützen:

Spendenkonto

IWG. e.V., Nr. 613 161 804, BLZ 700 100 80

Postbank München

Internationale Bankverbindung

IBAN DE52 3701 0050 0244 3705 07

BIC PBNKDEFF



Herausgeber:

Thomas Schirmmacher,
Prof. Dr. phil., Dr. theol., DD.

Schriftleitung:

Ron Kubsch

Weitere

Redaktionsmitglieder:

Thomas Kinker, Titus Vogt

Kontakt:

mbsmaterialien@bucer.de

www.bucer.de

Träger:

„Institut für Weltmission
und Gemeindebau“ e.V.

I. Vors. Dipl. Ing., Dipl. Ing. (EU)

Klaus Schirmmacher

Bleichstraße 59

75173 Pforzheim

Deutschland

Tel. +49 (0) 72 31 - 28 47 39

Fax: - 28 47 38

Eingetragen beim Amtsgericht

Pforzheim unter der Nr. VRI495

MBS-TEXTE

Reformiertes Forum

**Es erscheinen außerdem
folgende Reihen:**

Theologische Akzente

Philosophische Anstöße

Pro Mundis

Geistliche Impulse

Hope for Europe

Ergänzungen zur Ethik

Vorarbeiten zur Dogmatik